

Flecker



Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Deutschkatholiken mit besonderem Hinblick auf Baden.

Von

Dr. Friedrich Hecker.

„Nur unter Regierungen, die auf Anma-
„ßung und falsche Grundsätze gebaut sind,
„darf man weder über Regierungssysteme
„und Principien nachdenken und forschen,
„noch ihre verschiedenen Vorzüge und Män-
„gel zeigen, ohne als Pasquillant und Auf-
„rührer bezeichnet zu werden.“

Rights of ma.

Heidelberg.
Verlag von Julius Groos.
1845.



Die

staatsrechtlichen Verhältnisse

der

Deutschkatholiken

mit besonderem Hinblick

auf

Baden.

Von

Dr. Friedrich Hecker.

„Nur unter Regierungen, die auf Anma-
„ßung und falsche Grundsätze gebaut sind,
„darf man weder über Regierungssysteme
„und Principien nachdenken und forschen,
„noch ihre verschiedenen Vorzüge und Män-
„gel zeigen, ohne als Pasquillant und Auf-
„rührer bezeichnet zu werden.“

Rights of ma.

Heidelberg.

Verlag von Julius Groos.

1845.

Wenn der Verfasser vorliegenden Schriftchens einen ernsten prüfenden Blick warf auf die heutigen Zustände, und die des deutschen Vaterlandes ins besondere, wenn er wahrnahm, wie eine gewaltige Bewegung alle Kreise der Gesellschaft durchdrungen hat, wie der Staatsbau in allen Fugen lose geworden ist, wie die Staatsmänner rathlos steuern, und wie sie frühzeitig abgenutzt Einer dem Andern das Ruder überlassen, ohne den Ankerpunkt zu finden, so wurde

es ihm immer klarer, daß diese Verwickelungen sich nur lösen lassen durch eine Rückkehr zu den ewigen Wahrheiten der Vernunft, zu den unwandelbaren Sätzen des Rechts und der Freiheit.

Statt von großen erhabenen Principien auszugehen ünd darnach zu verfahren, handelt man nach den Eingebungen des Augenblicks, man will mit Gründen der Gewalt, aber nicht mit der Gewalt der Gründe die Gesellschaft zusammenhalten.

Die Anforderungen zum Selbstbewußtsein gelangter Völker sucht man mit doctrinarer Sophisterei zufrieden zu stellen, welche hochtrabende Phrasen von Freiheit und Recht im Munde führt, und grundsatzlose Gewaltthätigkeit und oft wahre Rechtsverhöhnung mit jenen Phrasen übertünchen zu können vermeint, während die

hohe Bildungsstufe, welche die Nation erstiegen hat, tagtäglich dieses Maskenspiel entlarvt.

Ehrlichkeit und Geradheit sind ein seltenes Schaustück in der inneren Staatenpolitik geworden, jener verderbliche Geist, welcher die italienischen Staaten der älteren Zeit zu Grunde richtete, ist die Tagesparole. Ein unbezwingbares Mißtrauen hat sich aller Geister bemächtiget, ein Mißtrauen, welches hinter dem als ein edles Gut Dargebotenen die Schlange im Grase wittert.

Man fürchtet sich vor dem Volke und vorenthält ihm selbst das, was nicht vorzuenthalten ist, und was man vielleicht selbst geben möchte, wenn man die Besorgniß überwinden könnte.

Keuchend rennen unsere Staatsmänner hinter dem Proteus der Zeit her, kaum vermeinen sie ihn ge-

faßt zu haben, taucht er in neuer Verwandlung vor Ihnen auf, vergebens suchen sie die Geister zu bannen, lebendige Abbilder von Göthe's Zauberlehrling treten sie erschöpt ab von der Bühne. Vergeblich wird ein Kampf sein, der mit einem gebildeten Volke unternommen wird; die Einsicht ist nicht mehr Patrimonialgut Weniger.

Das vorliegende Schriftchen macht keinen weiteren Anspruch, als dazu beizutragen, die kirchliche Frage vom Standpunkte der Principien zu betrachten.

Für das Recht und die Freiheit in Staat und Kirche in die Schranken zu treten, habe ich mir zum Lebensziele gesetzt. Aus diesem und nur aus diesem Grunde habe ich die Feder ergriffen. Mit bloßen Declamationen und allgemeinen Redensarten, untermischt

mit einigen historischen Momenten, ist der Sache der Gewissens- und Religionsfreiheit nicht gedient.

Gerne hätte ich den reichen Stoff, welchen die hier behandelte Frage bietet, und der sich immer weiter entfaltet, je tiefer man sich in die Sache hineinarbeitet, weiter ausgebeutet, es verhinderte mich daran nicht sowohl der Umstand, daß ich nur die wenigen Stunden, welche mir der Beruf übrig läßt, darauf verwenden konnte, als jener, daß ein umfangreiches Buch nicht jenem zugänglich ist, und überdies zwang mich der zusammenberufene Landtag, die Vollendung der Arbeit zu beschleunigen.

Gelehrte Citate in Masse anzubringen wäre nicht schwer gewesen, wie das bekannte Gedicht im Wandsbecker Boten von Claudius belehrt; aber ich halte sie

für ein wahres Nationalunglück, sie haben unsere Nation um 50 Jahre in der Entwickelung zurückgehalten. Der Belesene bedarf ihrer nicht, und andere haben weder Zeit noch Lust, sie nachzuschlagen.

Das Recht und die Vernunft sind für die staatliche Berechtigung der Deutschkatholiken. Das 19. Jahrhundert wird nicht zu Schanden werden.

Mannheim im November 1845.

Der Verfasser.

Erstes Capitel.

Religion. — Gewissensfreiheit. — Freiheit des Cultes. — Toleranz und Intoleranz. — Vereinsrecht. — Kirche. — Staatshoheitsrecht in Religionssachen.

Der Begriff Religion umfaßt die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der Gottheit, ihren Eigenschaften und ihren Verhältnissen zu den Menschen. Diese Ueberzeugung, diese Begriffe von Gott und göttlichen Dingen, aus der freien und sittlichen Natur des Menschen entspringend, können weder Gegenstand eines Zwanges, eines Gebotes Dritter, noch einer in Verbindlichkeitsweise übernommenen Beschränkung sein. Das Eine nicht, weil man der aus der Vernunft gewonnenen Ueberzeugung, nicht ein für allemal bestimmte Schranken vorzeichnen, also in der Wirklichkeit Niemanden gebieten kann, etwas zu glauben, oder nicht zu glauben, von Gott und göttlichen Dingen unabänderlich dieselben Vorstellungen zu

haben; das Andere nicht, weil Niemand zum Voraus seiner Vernunft Schranken ziehen, also sich nicht durch Eintritt in eine Gesellschaft verbindlich machen kann, nur eine bestimmte religiöse Ueberzeugung zu haben. Eine solche Verbindlichkeit würde ihrem Wesen nach in dem Momente zerfallen, in welchem die Vernunft von der früher gewonnenen Ueberzeugung sich lossagte, deren Richtigkeit aus Gründen aufgibt, um eine andere an die Stelle treten zu lassen. Jeder Zwang in Bezug auf religiöse Ueberzeugung wäre ein Angriff auf den der Vervollkommnung fähigen und nach Vervollkommnung nothwendig strebenden Geist des Menschen, ein Attentat auf das Gewissen oder den inneren Frieden. Jeder Zwang ist eine wahre Störung der Harmonie zwischen dem inneren Menschen und seinem Auftreten in der Erscheinung. Jeder Zwang in Bezug auf religiöse Ueberzeugung ist der Ausspruch, daß man den Menschen hindere, die Mittel zu seiner sittlichen Vervollkommnung zu wählen, die er für die allein zureichenden und zielsetzenden erkennt; jeder Zwang ist daher ein Gebot der Unsittlichkeit. Auch das Bedürfniß der ihrer eigenen Kraft mißtrauenden menschlichen Vernunft nach einer Offenbarung, im engeren Sinne, also eines historischen Moments, da die Gottheit mit dem Menschen in Verbindung tritt und von sich Kunde gibt, kann hier keine Schranke ziehen, da die Vernunft an der Wahrheit der Offenbarung selbst wieder zweifeln kann, wie der Christ die Veda's und den Koran verwirft, an die der Hindu und der Bekenner des Islam mit Zuversicht glaubt. Jede Offenbarung hat ihren Endpunkt im Glauben, der sein

Reich da stiftet, wo die Vernunft vergeblich sich abmüht, zu ergründen.

Der Glaube unserer Väter an Odin nahm ein Ende, als ihnen Winfried die Lehren des Christenthums vortrug, und die Araber vernichteten ihre Götzen, als Mahomed die ihm gewordene Offenbarung verkündete.

Die religiöse Ueberzeugung an und für sich betrachtet, ist etwas Innerliches. Sie erheischt daher, um in die Erscheinung zu treten, äußere Merkmale oder Handlungen. Eine Ueberzeugung, welche sich äußerlich nicht kund gibt, ist im Verhältniß zu Wesen außer uns, zu unsern Mitmenschen gar nicht vorhanden.

Diese äußeren Merkmale sind es daher, welche in der Erscheinung eine religiöse Ueberzeugung von der Anderer erkennbar unterscheiden. Nur durch die äußeren Handlungen vermögen wir den Bekenner des Islam von dem Christen, den Feueranbeter von dem Budhisten zu unterscheiden.

Wenn nun die religiöse Ueberzeugung außer dem Bereiche jeglichen Zwanges liegt, weil die Vernunft und die Erkenntniß keinem Zwange unterliegen können, und wenn ferner diese Ueberzeugung nur durch äußere Merkmale erkennbar wird, so muß auch nothwendig Jedem zustehen, dieselbe äußerlich kund zu thun, das heißt, diejenigen Handlungen vorzunehmen, wodurch seine religiöse Ueberzeugung sich äußerlich von der Anderer unterscheidet.

Denn würde man ihm bloß gestatten, diese Ueberzeugung zu haben, gleichwohl ihm verbieten, sie äußerlich kund zu thun,

so würde man ihm gebieten, für etwas zu gelten, was er nicht ist, man würde der sittlichen Freiheit und Ordnung zuwider den Schein gebieten und die Heuchelei. Ja man würde, kraft dieser, durch jenes Gebot, äußerlich unterstellten gleichen religiösen Ueberzeugung, von ihm derselben entsprechende Handlungen, insbesondere Solche verlangen können, welche aus der durch das Zusammenleben in der Gesellschaft nothwendigen wechselseitigen Beschränkung der äußeren Freiheit entspringen. Man würde also ihm auferlegen, für eine religiöse Ueberzeugung thätig mitzuwirken, welche seiner innern religiösen Ueberzeugung widerspricht, man würde etwas sittlich und rechtlich Unmögliches gebieten. Man müßte also consequent dahin kommen, daß Jemand seiner Ueberzeugung nach zwar ein Christ sein dürfe, gleichwohl sich müsse beschneiden lassen, oder den Ramadan feiern, oder als Protestant vor der Monstranz niederzufallen.

Muß man daher auf der einen Seite Jedem gestatten, seine freie religiöse Ueberzeugung zu haben, so muß man ihm auch auf der andern Seite gestatten, sie äußerlich kund zu thun.

Dieser Satz hat seine absolute Geltung, mag man den Menschen innerhalb des Staates sich denken oder außerhalb.

Der Staat ist etwas Gegebenes, Formelles, in ihm kann die Religion überhaupt nur soweit in Betracht kommen, als sie in die Erscheinung tritt. Die innere religiöse Ueberzeugung, abgesehen von der äußeren Kundgebung, liegt außer dem Bereiche jeden Vertrags, außer dem Bereiche jeden Zwangs, außer dem Bereiche des Staats.

Es kann daher auch nur das Aeußere und Formelle jeder Religion im Staate in Betracht kommen. Wenn daher von Religionsfreiheit oder Gewissensfreiheit im Staate die Rede ist, beschränkt sie sich nur auf das Gebiet ihrer äußeren Erscheinung.

Ist nun aber die Berechtigung zu Religionshandlungen die unabweisliche nothwendige Folge der innern religiösen Ueberzeugung, so muß der Staat nothwendig jedem gestatten, „nach seiner façon selig zu werden."

Mag der Zweck des Staates in möglichster äußerer Freiheit, mag er im Schutz oder der Sicherheit aller und der angebornen Rechte insbesondere, mag er in der Glückseligkeit oder der Wohlfahrt aller liegen, immer würde ein Zwang jedem dieser Staatszwecke widersprechen. Der Staat kann daher ebensowenig eine religiöse Ueberzeugung als deren äußerliche Kundgebung gebieten oder verbieten.

Würde man dem Staate einräumen, eine oder einige Religionshandlungen zu verbieten, so müßte man ihm consequent auch zugestehen, gerade diejenigen Religionshandlungen zu verbieten, welche das unterscheidende äußere Merkmal einer religiösen Ueberzeugung von der andern ausmachen, man würde ihm also einräumen müssen, alle sacramentale Handlungen zu untersagen, und dafür andere zu gebieten, und diese Gebote und Verbote mittelst Zwangsmaßregeln zu verwirklichen, was der Moral, der Vernunft und dem Rechte, nach dem oben Ausgeführten, zuwider liefe. Man würde also im 19. Jahrhundert der blutigen Ausrottung der Albigenser, den

Scheiterhaufen gegen die Mauern in Spanien, den Blutgerichten Alba's in den Niederlanden das Siegel der Sittlichkeit und Rechtmäßigkeit aufdrücken, denn das ist klar, daß ein Staat der zwar gebietet und verbietet, aber seine Gebote nicht verwirklicht in lächerlicher Ohnmacht verendet, oder seine Maximen selbst für recht- und vernunftwidrig, und darum für unvollstreckbar erklärt. Durch den Eintritt in den Staat konnte der Mensch sich nur der veräußerlichen Rechte, und dieser nur in der möglichsten Beschränkung, welche der Staatszweck absolut erheischt, begeben. Er hat sich also weder des unveräußerlichen Rechts auf Gewissensfreiheit, noch des damit untrennbar verbundenen Rechts auf Religionshandlungen absolut begeben, letztere lediglich von der Staatswillkür abhängig machen können.

Aus dem entwickelten Begriffe der Religionsfreiheit ergibt sich von selbst das Recht, aus einer Religionsgesellschaft auszutreten, deren Wesen und Zweck mit unserer innern Ueberzeugung im Widerspruch steht, und umgekehrt kann man sagen, da und wie ferne man das Recht nicht bestreitet aus einer religiösen Einigung auszutreten, gibt man nothwendig das Postulat der Religionsfreiheit zu.

Betrachtet man jede kirchliche Gesellschaft, als eine Vereinigung zu sittlicher Vervollkommnung der Einzelnen nach einem und durch einen bestimmten Lehrbegriff, und entsprechender äußerer Gottesverehrung, so muß es ebensowohl jedem Mitgliede dieser Einigung, welches seine sittliche Vervollkommnung auf diesem Wege und mit diesen Mitteln nicht erreichen

zu können überzeugt ist, vielmehr ein Hinderniß derselben darin erblickt, freistehen, aus der Gesellschaft auszutreten, als es das Interesse dieser Gesellschaft zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes erheischt, dem Austritte eines dissentirenden Mitglieds kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Jedes Hinderniß, mag es groß oder gering sein, mag es in dem Verluste gewisser Rechte, außer den Gesellschaftsrechten im engeren Sinne, welche durch das Verweilen in der Gesellschaft bedingt sind, oder in anderen Nachtheilen, oder gar in Strafen bestehen, ist Gewissens= ist Religionszwang.

Es ist daher unmittelbarer Gewissenszwang, wenn man die aus einer kirchlichen Einigung Austretenden mit dem Verluste gewisser politischer Rechte bestraft, wenn man sie in Rechten überhaupt tiefer stellt oder unwürdiger erklärt, als die übrigen Staatsbürger, gleichwohl von ihnen gleichmäßige Pflichterfüllung fordert. Es ist mittelbarer Gewissenszwang, wenn man, um sie von dem Austritte zurückzuhalten, in Bezug auf die Gottesverehrung, wenn man in Bezug auf die Ausübungen religiöser Handlungen, welche der religiösen Ueberzeugung entsprechen, wenn man der Feier des Gottesdienstes, der Spendung der Sakramente, den Lehrvorträgen Verbote entgegensetzt. Man zieht Heuchler, Lügner und Betrüger, wenn man sie durch solche Zwangsmaßregeln nöthigt in einer Gesellschaft zu verweilen, der sie ihrer innern Ueberzeugung nach nicht mehr angehören.

Es liegt in diesem unmittelbaren und mittelbaren Religionszwange, welchen der Staat oder seine Regierung übt, die

unzweideutige Erklärung, daß nur die bisher im Staate bestandenen Religionsbekenntnisse die allein wahren und seligmachenden seien. Der Staat wirft sich zum Beherrscher der Gewissen und der Vernunft auf, er erklärt sich für unfehlbar, für den Statthalter Gottes auf Erden, der weltliche Staat wird zum Priesterstaat. Der Staat entscheidet hier offenbar nur nach folgenden Sätzen: „Die Frage, ob ein Bekenntniß „das wahre, vollkommene und darum vollberechtigte und voll„würdige seie, entscheide ich, der Träger der Staatsgewalt. „Da nun nur dieses Bekenntniß allein als ebenbürtig anzu„sehen ist, und anmit erklärt wird, so unterliegt jeder, wel„cher diesem und diesem Bekenntnisse nicht angehört, gewissen „Nachtheilen oder Rechtsentziehungen.“ — Dieses Recht zu entscheiden in göttlichen Dingen setzt eine Identificirung mit demjenigen voraus, dem allein die Entscheidung zustehen kann, der die Herzen und Nieren prüft, nämlich mit der Gottheit. Es identificiren sich also der einzelne Mensch oder einzelne Menschen mit dem ewigen Wesen, erklären sich für den Vertreter der Gottheit auf Erden.

Kein protestantischer Staat hat mehr das Recht, der römischen Hierarchie einen Vorwurf zu machen, wenn er den Deutschkatholiken die Feier des Gottesdienstes, die Lehrvorträge, die Spendung der Sakramente untersagt, wenn er sie in der vollen freien Gottesverehrung behindert, oder von irgend dem kleinsten politischen Rechte ausschließt. Die römische Kirche sagt: nur das römische katholische Bekenntniß ist alleinseligmachend, jedes andere ist ketzerisch und unser Stre-

ben muß auf dessen Vertilgung gerichtet sein. Nur das römische katholische Bekenntniß ist allein wahr, und ich, der Papst, als Statthalter Christi auf Erden bin berechtigt anzustreben gegen gemischte Ehe u. s. w. Sagt aber der weltliche Staat etwas anderes? Er erklärt in einer Art von Mysticismus der auf die zu ihm allein sprechende Gottesstimme stolz und gewaltig auftritt, nur römisch-katholisch oder lutherisch oder reformirt ist allein wahr, allein sittlich, nur eines dieser drei Bekenntnisse befähigt zu allen politischen Rechten und Ehren, macht würdig aller Freiheit und allen Schutzes und Vortheils, welche im gegebenen Staate möglich sind, und er den Bürgern bietet. — Als der französische Convent die Existenz des höchsten Wesens decretirte, welch' Geschrei erscholl da von dem Nordcap bis Gibraltar?

Decretirt denn aber der moderne Staat etwas anderes, wenn er nur römisch-katholisch und lutherisch und reformirt für legitim und vollbürtig erklärt? Ja es wird durch eine solche Erklärung die Religion, das innerste Heiligthum des Menschen, unter die wandelbare Form menschlicher Gesetze herabgedrückt, welche heute etwas sanctioniren, was nach einem Menschenalter, ja nach einem Jahrzehend als widersinnig oder unzweckmäßig oder lächerlich in Abgang erklärt wird.

Haben alle die Verbote gegen die Deutschkatholiken einen anderen denkbaren Zweck, als den Austritt aus den bestehenden kirchlichen Gesellschaften zu verhindern und diese zu monopolisiren?

Die Deutschkatholiken erkennen die Bibel als Quelle der religiösen Ueberzeugung an, sie sind Christen, sie erfüllen alle Pflichten, die der Staat an sie fordern kann, ohne die äußere Freiheit völlig zu vernichten, aber für berechtigt, gleichberechtigt erkennt er sie nicht!

Der Staat, die Regierung, die verantwortliche Ministerversammlung im constitutionellen Staat erklärten sich für den Repräsentanten Gottes auf Erden durch Begünstigung einer religiösen Ueberzeugung und Bedrückung oder Verkümmerung der Andern, statt ines Papstes haben wir Dutzende. Aber sieht man denn nicht ein, wie gefahrdrohend es ist, eine Religion für die allein vollkommene und unwandelbare zu erklären? Beweißen nicht blutige Religionskämpfe und verheerende Kriege, wohin es in alten und neueren Zeiten führte, wenn man ein Bekenntniß für das allein richtige, vollkommene und exclusive erklären und im Widerspruch mit der geistigen Entwickelung eine Ueberzeugung bei allen stabil machen wollte, welche im Herzen und Verstand des Volkes oder eines Theiles desselben keinen Hort mehr fand? Jede derartige Erklärung auf dem Gebiete religiöser Ueberzeugung, jene Hemmniß die eine Regierung der aus der freien sittlichen und selbstberechtigten Natur des Menschen entspringenden Ueberzeugung anlegt, ist eine Fessel für den Staat selbst, er muß, wenn die Stimme des Volkes in Widerspruch geräth mit seinen Dictaten, seine frühere Satzung aufgeben, und sich selbst in religiösen Dingen zum Lügner, oder zum Irrthum bekennen.

Treffend sagt Montesquieu, der bekanntlich in religiösen und kirchlichen Dingen höchst vorsichtig zu Werke geht:

„Grundsatz ist, daß jedes religiöse Bekenntniß, welches „unterdrückt ist, selbst Unterdrücker wird, denn sobald es „durch irgend einen Zufall, aus dem Zustand der Unterdrückung heraustreten kann, greift es die Religion, „von welcher es bisher unterdrückt wurde, nicht als Religion, sondern als Tyrannei an,"

und ferner:

„In religiösen Dingen muß man Strafgesetze vermeiden. „Sie flößen Furcht ein, das ist wahr, allein die Religion hat auch ihre Strafgesetze, welche Furcht einflößen, „und die eine Furcht wird durch die andere verlöscht, „und zwischen dieser Furcht vor der einen und der andern Seite verwildert und verbittert das Gemüth."

Unterwerfen wir diese richtigen Sätze einer weiteren Betrachtung:

Nirgends fühlt sich der Mensch tiefer verletzt, durch nichts wird eine größere Erbitterung in ihm hervorgerufen, als wenn man dasjenige, was er als sein Heiligstes betrachtet, antastet, wenn man das angreift, worin er unter allen Verhältnissen Ruhe, Frieden und Zuversicht findet, wenn man ihn um dessen Willen verfolgt oder bedrückt, was er als das Mittel zur sittlichen Vervollkommnung zum zeitlichen und einzigen Heile erkannt hat. Nie erfaßt ihn ein stärkerer Ingrimm, als wenn er sich in seinen Beziehungen zu seinem Schöpfer beengt, gehemmt, unterdrückt fühlt. Der Mensch

hat ein Bedürfniß in menschlicher Weise der Gottheit zu nahen, der rohesfte wie der gebildetste Mensch empfindet den Drang, in äußeren Zeichen seinen Dank und seine Verehrung dem höchsten Wesen darzubringen. Jede Beschränkung, jeder Zwang in dieser Beziehung erscheint ihm als eine zwischen den Anbetenden und den Angebeteten sich eindringende unbefugte und rechtswidrige Gewalt, und wenn der Mensch nur die Macht hat, seinem Glauben und den in ihm liegenden Verheißungen untreu zu werden, oder dem Gesetze, was der Aeußerung seines Glaubens entgegentritt, wenn er also nur die Wahl hat, zwischen den Strafen seines Gewissens und den weltlichen Strafen, er wird die letzteren eher über sich ergehen lassen, als sein Verhältniß zu seinem Gotte aufgeben.

„Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen."

Trotz Diocletians und Julians blutigen Christenverfolgungen siegte das Evangelium über den alten Volksglauben.

Es liegt fürwahr ein tiefer Sinn voll praktischer Bedeutung in dem Worte des Philosophen:

„Es solle lieber Jemand gar keine Religion haben,
„als eine schlechte."

Und diejenigen, welche man mittelbar oder unmittelbar nöthigt, eine ihrer Ueberzeugung nicht entsprechende Religion äußerlich beizubehalten, in einer kirchlichen Gesellschaft zu verharren, der sie nach ihrem innersten Wesen nicht mehr angehören, zwingt man sie nicht gar keine oder vielmehr eine ganz schlechte Religion zu haben, und was ist von ihnen bei

allen denjenigen Handlungen zu erwarten, welche, wie z. B. hier und dort der Eid nur unter gewissen, einem bestimmten Glaubensbekenntnisse entsprechenden Formen vorgenommen werden sollen?

Jede bloße Toleranz, also eine beschränkte Religionsübung ist wie jede Beschränkung ein Zwang, und trefflich hat Payne die Toleranz der Gewissens- und Religionsfreiheit gegenüber gestellt:

„**Toleranz** ist nicht das **Gegentheil** von Intoleranz sondern ihr **Nachbild**. Beide sind Despotismus. Die eine maßt sich das Recht an, die Gewissensfreiheit zu rauben, die andere sie zu gewähren. Die eine ist der Papst mit Feuer und Scheiterhaufen bewaffnet, die andere der Papst, der Ablaß verkauft und verschenkt. Jene ist Kirche und Staat, diese Kirche und Handel."

„Es läßt sich aber die Toleranz noch in einem weit stärkeren Lichte betrachten. Der Mensch betet nicht sich selbst, sondern seinen Schöpfer an, und die Gewissensfreiheit auf die er Anspruch macht, ist nicht zu seinem, sondern zum Dienste seines Gottes. Wir müssen also nothwendig den Begriff zweier Wesen hier verbinden, des Sterblichen, welches anbetet, und des unsterblichen Wesens, welches angebetet wird. Die Toleranz stellt sich nicht zwischen Mensch und Mensch, nicht zwischen Kirche und Kirche, nicht zwischen verschiedene Arten des Glaubens, sondern zwischen Gott und Mensch,

„das anbetende und das angebetete Wesen, und vermöge
„eben der angemaßten Autorität, wodurch sie dem Men=
„schen vergönnt, seine Anbetung zu verrichten, nimmt
„sie frech und gotteslästerlich sich heraus, dem Allmäch=
„tigen Erlaubniß zu ertheilen, sich anbeten zu lassen.

„Wenn eine Bill ins Parlament gebracht würde, unter
„dem Titel: „eine Acte, welche dem Allmächtigen die
„Freiheit ertheilt, die Verehrung eines Juden und Tür=
„ken anzunehmen, oder welche ihm verbietet, sie zu ge=
„nehmigen," würden alle Menschen zurückstarren, diese
„Acte Gotteslästerung nennen. Ein Aufruhr würde ent=
„stehen. Die Freiheit der Duldung in Glaubenssachen
„würde unverhüllt dastehen, allein diese Freiheit wird
„dadurch nicht verringert, daß nur der Name des Men=
„schen bei diesen Gesetzen zum Vorschein kömmt, denn
„die zu einander gehörigen Begriffe des anbetenden und
„angebeteten Wesens lassen sich nicht trennen. Wer
„bist du denn, du Staub und Asche, bei welchem Namen
„du noch genannt wirst, du magst Kirche, Staat, Par=
„lament oder sonst etwas heißen, daß du deine Nichtig=
„keit zwischen die Seele des Menschen und ihren Schöpfer
„eindrängst? Warte deiner eigenen Dinge. Wenn du
„nicht glaubst, wie er glaubt, so ist das weiter nichts,
„als daß er nicht glaubt, wie du glaubst, und keine
„irdische Macht kann zwischen euch entscheiden.

„Wenn bei sogenannten Glaubensbekenntnissen jeder
„über seinen eigenen Glauben urtheilen darf, so gibt

„es gar keinen unrichtigen; soll aber einer über des
„andern Glauben urtheilen, so gibt es kar keinen rich=
„tigen, folglich hat alle Welt recht oder alle Welt un=
„recht. Was aber die Religion selbst, ohne auf den
„Namen zu achten, betrifft, in so ferne sie sich von dem
„ganzen Menschengeschlechte zu dem göttlichen Wesen er=
„hebt, so besteht sie darin, daß der Mensch die Früchte
„seines Herzens seinem Schöpfer darbringt, und
„sind auch diese Früchte gleich den Früchten der Erde
„verschieden, so wird dennoch das dankbare Opfer eines
„Jeden angenommen."

Viel Wahres liegt in dem Ausspruche Rousseau's:

„Diejenigen, welche zwischen der weltlichen und geist=
„lichen Unduldsamkeit unterscheiden, irren nach meiner
„Ansicht. Beide Arten der Intoleranz sind unzertrennlich.
„Es ist unmöglich, mit Leuten, die man für verdammt
„erachtet, in Frieden zu leben; sie lieben, hieße Gott
„hassen, der sie straft. Man muß sie nothwendig be=
„kehren, oder quälen. Allenthalben, wo die theologische
„Unduldsamkeit zugelassen ist, muß sie nothwendig bür=
„gerliche Wirkung (effect civil) haben, und sobald dieses
„der Fall ist, ist der Souverän nicht mehr souverän,
„selbst nicht im Zeitlichen.

„Die Priester sind die wahren Herren, und die Kö=
„nige sind nur ihre Beamten.

„Gegenwärtig, da es weder eine ausschließende Natio=
„nalreligion gibt, noch geben kann, muß man alle dulden,

„welche andere dulden, sofern nur ihre Dogmen nichts „den Bürgerpflichten Entgegenstehendes enthalten."

Alle bloße Toleranz im Gegensatze zum Rechte schließt die Bevorzugung anderer Bekenntnisse nothwendig in sich.

Jede solche Bevorzugung in Gewissenssachen erzeugt Unwillen, Haß und Unfrieden unter den Bürgern eines und desselben Staates, wer dazu die Hand bietet, verkennt den Staatszweck.

Wie vermag ein Mensch oder eine Anzahl Menschen die Frage zu lösen, welche Religion die allein wahre, welches der christlichen Bekenntnisse das allein richtige sei? Hat man nicht aus den Satzungen der Bruderliebe und der Gleichheit der Christuslehre, das Recht Huß auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen, die Hugenotten zu ermorden, oder wie die Salzburger von der heimathlichen Erde zu vertreiben, die Menschen in den scheußlichen Inquisitionskammern und Kellern zu Tode zu martern, abgeleitet? Hat man nicht aus denselben Satzungen die Consequenzen gezogen, welche eines greisen Kaisers Söhne berechtigen sollten, das Schwert zu erheben gegen den eigenen Erzeuger?

Wie verschieden wurde die Frage, was wahres Christenthum sei, beantwortet? Während der Katholicismus hauptsächlich auf dem historischen Boden, auf dem Boden historischer Gewißheit sich bewegt, also die Göttlichkeit der Christuslehre nicht bloß auf die Schrift, nicht bloß auf das Zeugniß der Zeitgenossen Christi, sondern auch auf das Zeugniß der Kirche, namentlich der Kirchenväter stützt; während Protestantismus

dagegen lediglich die Bibel als Quelle seiner religiösen Ueberzeugung annimmt und in Bezug auf deren Auslegung, auf historische Critik, der Einsicht, dem Gewissen und der vernunftgemäßen Ueberzeugung des Einzelnen Alles überläßt, während also hier der historische Glaube und der Glaube aus Gründen, der Vernunft sich gegenüber stehen, während bald die Offenbarung rein thatsächlich, bald als ein fortwährender geistiger Zusammenhang des Christen mit Gott, oder als beides zugleich verstanden wird; während aus der Untersuchung der Quellen wieder die mannichfachsten Nüancirungen christlicher Bekenntnisse entstanden und entstehen; während dem Einen der Ausspruch des Chrisostomus, Cyprianus oder Augustinus mehr gilt, als sein eigenes Criterium, der Andere aber den Aussprüchen jener Menschen, die sterblich waren und irren konnten, wie er, nicht mehr Gewicht beilegt, als menschlichen Ansichten und Zeugnissen überhaupt, wo liegt da das wahre Christenthum? Was entspricht dem wahren Christenthum, die Gewissen frei zu lassen oder sie einem geistlichen Zwange zu unterwerfen? Und wie vermag menschliche Einsicht hier den Streit zu schlichten und den einen Theil als den unterliegenden zu behandeln?

Wenn nun bisher erörtert worden ist, daß die Androhung und Verwirklichung von Rechtsnachtheilen irgend einer Art, die Behinderung in dem *äußeren* Bekennen von Religionsgrundsätzen, daß die ganze sogenannte Toleranz weiter nichts als eine modificirte Intoleranz ist (oder wie ein bekannter Staatsrechtslehrer sich ausdrückt: Toleranz ist ein hochmüthi-

ger Name, wenn die Religion mit der Sittlichkeit harmonirt, kann nicht von Toleranz die Rede sein), so ergibt sich noch von selbst, daß die Gestattung der sogenannten Hausandacht eben auch nur dem unhaltbaren Systeme des Religionszwanges und nicht dem Systeme der Religionsfreiheit angehöre. Das häusliche Leben, in welchem der Mensch außer Beziehung zu seinen Mitmenschen steht, diese Gottesverehrung in Absonderungsweise liegt ebenso außer dem Bereiche des Staats, als der Gedanke und der innerliche Cultus. Es ist daher lächerlich, die Hausandacht als ein besonderes Recht oder als eine besondere Gunst anpreisen zu wollen, also zu vermeinen, genug gethan zu haben, wenn man nicht auch das verbiete, was man nicht verbieten kann. Oder vermeint man etwa, daß der Polizeistaat auch noch die Befugniß sich anmaßen könne, den Frieden des Hausraumes mit seinen Dienern zu bevölkern, damit der Bürger nicht anders zu seinem Gotte bete, als nach bestimmter polizeilicher Vorschrift?

Kann man also eine religiöse Ueberzeugung nicht gebieten, und liegt es schon in der sinnlichen Natur des Menschen, daß ein unwillkührlicher Drang ihn bestimmt, dasjenige äußerlich kund zu thun, was sein Inneres erfüllt, daß er in menschlicher Weise durch äußere Zeichen seine Verehrung dem höchsten Wesen darzubringen, sich getrieben fühlt, so ist es ein widerrechtlicher Zwang, ihn in der Art seiner Gottesverehrung irgendwie zu beschränken, ihm die Feier, das heißt die die religiöse Stimmung erhöhende Form der Anbetung zu ver-

bieten oder ihn zu beschränken. Der Mensch, als Einzelwesen gedacht, kann aber auch für sich allein nicht alle diejenige Vervollkommnung erreichen, deren die menschliche Natur in gehörigem Entwicklungsgange fähig ist, darum ist der Trieb der Geselligkeit, des gemeinsamen Wirkens in ihn gelegt, und ebenso, wie wir oben das Recht aus einer Einigung auszutreten nachgewiesen haben, ist das Recht, Vereine und religiöse Vereine zu bilden, nachzuweisen unsere Aufgabe.

Das Einigungsrecht (Associationsrecht) hat mit dem Staate gemeinsamen Ursprung, das natürliche Vereinsrecht leugnen heißt den Staat negiren, und alle diejenigen, welche den Deutschkatholiken dieses Recht verweigern, also dasselbe leugnen, haben sich wissentlich oder unwissentlich in eine feste Allianz mit Einigen der junghegelschen Schule begeben, deren Prinzipien sie sonst auf das Lebhafteste bekämpfen. Da nämlich der einzelne Mensch nicht so vollkommen und begabt ist, daß er alle erreichbaren Zwecke mittelst seiner vereinzelten Persönlichkeit zu erreichen im Stande wäre, und nur durch das stetige Zusammenwirken mehrerer die geistige Entwicklung und Vervollkommnung gefördert wird, so muß ihm nothwendig zustehen, durch Vereinigung mit seinen Mitmenschen das Ziel der Vervollkommnung nach Möglichkeit zu erreichen. Diese Wahrnehmung hat die Menschen in die Gesellschaft, hat sie in den Staat vereinigt, wenn man nicht schon einen in dem Menschen liegenden besonderen Geselligkeits- oder Vergesellschaftungstrieb vorhanden annehmen will. Es leitet also das Associationsrecht aus der Natur des Menschen her, und

wer dieses Recht negirt, also die Vereinzelung als Regel aufstellt, der negirt offenbar die Grundlage des Staats, er negirt in fernerer Consequenz die Familie, er statuirt einsames Troglodytenleben. Wer aber unterstellen wollte, daß mit dem Eintritt in den Staat der Mensch sich dieses Unrechts begeben habe, der würde der Staatsgewalt oder den Trägern derselben, also wechselnden Persönlichkeiten das Recht beilegen, den Staatsbürgern die Mittel vorzuschreiben, mit welchen sie allein und ausschließlich ihre geistige und sittliche Vervollkommnung erreichen dürfen, die Staatsgewalt würde sich zum Beherrscher der Vernunft aufwerfen.

Nur der innere Werth einer Handlung an und für sich kann über dieselbe entscheiden, dieselbe wird dadurch, daß mehrere dieselbe Handlung vornehmen, weder vergrößert noch verringert. Was daher bei Einem recht, sittlich oder gut erscheint, wird nicht unsittlich, unrecht oder strafwürdig, wenn es mehrere gleichmäßig und gleichzeitig, d. h. in Gemeinschaft üben. Wenn daher einem Einzelnen gestattet sein muß, nach gewissen Vorschriften sein Verhältniß zu Gott zu bestimmen und darnach äußerlich zu handeln, so muß dieses nothwendig auch Mehreren und fortdauernd zustehen; fortdauernd oder als ewige, öffentliche Verbindung zur Erreichung sittlicher Vollkommenheit nach gewissen Grundsätzen, darum, weil gerade der durch die Vereinigung zu erreichende Zweck durch die Dauer derselben bedingt ist. Es muß daher den Deutschkatholiken frei stehen, zur gemeinsamen Gottesverehrung in Vereine zusammen zu treten, und gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, sie

daran verhindern heißt, ihnen die Mittel zur sittlichen Erhebung wider Moral und Recht vorenthalten, denn was von dem Vereinsrecht als Mittel der geistigen Entwicklung und sittlichen Vervollkommnung überhaupt gilt, das gilt in Bezug auf Religion vorzugsweise. Denn jede Religionsgesellschaft, jede Kirche ist eine Gesellschaft zur Erreichung vorgenannter Zwecke, vermittelst eines und durch einen bestimmten Lehrbegriff. Kann man daher das Einigungsrecht vernünftigerweise nicht bestreiten, so darf man auch einem Vereine den Gebrauch der Mittel nicht verbieten, durch welche die Erreichung des Vereinszweckes möglich gemacht wird; man kann und darf also weder die Abhaltung von Lehrvorträgen, die feierliche Begehung des Gottesdienstes, die Vornahme sacramentaler Handlungen untersagen, noch verbieten, noch überhaupt die öffentliche Gottesverehrung beschränken. Dieses ergibt sich theilweise schon aus dem oben in Betreff äußerer Religionshandlungen Erörterten, theilweise in folgendem.

Wenn das Recht auf Religionsfreiheit ein unveräußerliches ist, und wenn aus der Gewissensfreiheit nothwendig das Recht der Vornahme von Religionshandlungen, sei es vereinzelt, oder kraft des Vereinsrechtes mit Andern in Gemeinschaft abfließt, und wenn der Mensch auch durch den Eintritt in den Staat sich dieses Rechts nicht begeben kann, so kann im Staate und durch den Staat dieses Recht nur in so weit beschränkt werden, als der Zweck der Selbsterhaltung dem Staate dieses gebietet.

Die Religion ist, wie Häberlin treffend bemerkt,

„eine Angelegenheit des Menschen, nicht des Bürgers, „eine Privatsache und nicht eine Staatssache, ein Pro„duct der eigenen freien Ueberzeugung, nicht der Ge„setzgebung."

Der Staat und die Kirche sind ihrem Zwecke, ihren Mitteln, ihrem Gegenstande nach von einander verschieden, sie verhalten sich, wie Aeußeres und Inneres. Sie sind neben einander bestehende Gesellschaften, oder Persönlichkeiten, und gleich wie der Staat von den Einzelnen oder einer Mehrheit vereinigter Individuen verlangen kann, daß diese nichts der Sicherheit des Staates Widerstreitendes unternehmen, eben so können diese vom Staat verlangen, daß er in die Sphäre ihrer unveräußerlichen Rechte nicht, oder nur so weit eingreife, als die Staatsexistenz erheischt.

Kirche und Staat stehen eben auch als solche Individualitäten neben einander, und einander gegenüber; sie können gegen einander mehr oder minder nur eben diejenige Beschränkung verlangen, welche eine selbstberechtigte Individualität von der andern wegen der Coexistenz zu fordern berechtigt ist.

Der gesetzgeberische Wille muß sich daher hüten, durch seine formalen Anordnungen in das Gebiet des Reingeistigen einzugreifen.

Der Eingriff ist nur in so weit zu vertheidigen, als durch Religionshandlungen die Existenz des Staats in Gefahr gebracht würde.

Die Religonsfreiheit findet ihre Gränze im Nothrecht des Staates.

Man kann daher nur sagen, daß das Hoheitsrecht des Staates in Religionssachen Geltung erlangen darf:

Wenn ein Religionsbekenntniß solche Lehren enthält, also zu solchen Handlungen als Religionshandlungen auffordert, welche den Bestand oder Fortbestand des Staates bedrohen.

Dagegen läßt sich der Satz in der Allgemeinheit nicht aufstellen, daß gegen ein religiöses Bekenntniß einzuschreiten sei, welches an der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten hindere, sondern der Satz läßt sich nur so aufstellen, daß dasjenige religiöse Bekenntniß einer Beschränkung unterliegen müsse, welches an der Erfüllung wesentlicher staatsbürgerlicher Pflichten hindere. Wer z. B. nach den Staatsgesetzen einen Eid nach einer bestimmten Form in gewissen Fällen zu leisten hat und ihn nach seinem Bekenntnisse nicht leisten kann, der kann die Vortheile nicht genießen, welche durch die Leistung des Eides in dieser ein für allemal bestimmten Form bedingt sind.

So konnte z. B. wer den Richtereid, der für die Richter des Reichskammergerichts vorgeschrieben war, nicht leisten konnte, dort nicht sitzen. Das Hohheitsrecht des Staats kann aber auch nur so geübt werden, daß die gebotene Beschränkung nur möglichst gering und nur so weit ausgedehnt sei, als es die Achtung vor der inneren und äußeren Freiheit gestattet, es dürfe nur die mindeste Summe von Beschränkungen statuirt oder von Nachtheilen zugefügt werden, denn

der in den Staatsverband Tretende konnte ja seine Ueberzeugung der Staatsgewalt nicht unterwerfen; es liegt auch in dem Staatsvertrag die Bedingung nicht enthalten, daß die Aenderung der früher genommenen Ueberzeugung den Verlust gewisser Rechte zur Folge haben solle.

Der Mensch kömmt im Staate nur als Genosse des Staats, nicht als Bekenner einer Religion in Betracht, wer also gegen die Staatsgesellschaft zu erfüllende wesentliche Pflichten wirklich erfüllt, den kann man, da Recht und Pflicht correlat sind und auf dieser wahren Gegenseitigkeit in Recht und Pflicht Aller allein eine dauerhafte Staatsgrundlage zu finden ist, wegen seines Glaubens in Rechten nicht tiefer stellen. Von diesem absoluten Satze hat man bei den Bekennern des Mosaischen Glaubens darum eine Ausnahme machen zu müssen geglaubt, weil man von der Ansicht ausging, daß bei Ihnen die religiöse und politische Gesellschaft durch die Glaubensvorschriften in Eins zusammenfielen, sie also eine Nation in der Nation, Staat im Staate bildeten.

Ganz jenem absoluten Satze entsprechend, hat daher die nordamerikanische Verfassung den Satz aufgestellt: daß der Congreß kein Gesetz solle erlassen dürfen, wodurch eine Religion zur Herrschenden erklärt oder die freie Religionsübung einer Andern verboten würde; und seit Menschenaltern sehen wir die mannichfaltigsten Glaubensbekenntnisse friedlich dort neben einander bestehen. Die Trennung der Kirche vom Staate, der Grundsatz der Religionsfreiheit ist dort praktisch gelöst; und amerikanische Schriftsteller schreiben dieser vollen Glaubens-

freiheit und deren Rückwirken auf das bürgerliche Leben vorzugsweise das rasche Emporblühen, den Wohlstand und die Bildung ihres Landes zu.

Die vereinigten Staaten haben aus der Geschichte eine wichtige Lehre geschöpft, nämlich: daß dadurch, daß man die Religion zur Staatssache machte, der Glaube und die Staatsgewalt zu ihrem beiderseitigen Nachtheil in ewige Conflicte mit einander geriethen, daß dem Staate sich in seinem Entwickelungsgange die Religion oft als eine schwere Fessel anhängte, und daß die blutigsten und verheerendsten Kriege bald wahre Religionskriege waren, bald die Religion zum Deckmantel anderer Absichten gebraucht wurde.

Der dreißigjährige Krieg hat seine Hauptursache in dem Mißbrauche, welchen die Staatsgewalt mit dem sogenannten Reformationsrechte trieb, wornach in wenig Jahren der gesammten Einwohnerschaft heute dieses, einige Zeit später ein anderes Religionsbekenntniß dictirt wurde, wie dies namentlich in Baden, in der Pfalz geschah. Wer noch hierüber sich eines Weiteren belehren will, lese nur Struvens Historie der Religionsbeschwerden.

Die vereinigten Staaten haben erkannt, daß einheitliche Kraft des Staates nicht in der Einheit oder Gleichheit der religiösen Ueberzeugung der Staatsbürger, sondern darin liegt, daß die Gedanken Aller den Staat zu ihrem Einigungspunkt haben, dagegen in religiösen Dingen aber aus einander gehen und gerade dadurch, daß das Bekennen jeder Religion gestattet ist, finden alle Eingesessenen eines Staatsgebietes ihren

Sammelpunkt im Staate, er wird ihr gemeinsames höchstes Gut.

Schon Benjamin Constant hat als ein Gebot der Staatsklugheit den sonst schlimm angewandten Satz: durch Theilung zu herrschen: zu Gunsten der Religionsfreiheit geltend gemacht, wenn er sagt:

„Ihr sagt, ihr wollt den Frieden aufrecht erhalten, „und deßwegen verhindert ihr die Meinungen sich der„gestalt zu theilen, daß sie die Menschen in kleine, „schwache oder kaum wahrnehmbare Vereinigungen sich „sondern und gründet, statt dessen drei oder vier große „feindliche Körper, die ihr selbst gerüstet, einander ent„gegenstellt und die, Dank eurer weisen Fürsorge sie „zahlreich und mächtig zu erhalten, auf das erste Zeichen „bereit sind, einander anzugreifen."

Man hat oft der Zurückführung des Staatshoheitsrechtes in Religionssachen in seine natürlichen Gränzen, man hat der Vertheidigung der Religionsfreiheit entgegen gehalten, daß unter der Aegide der Freiheit am Ersten die Umtriebe der Priesterherrschaft sich einnisten, die Jesuiten ihr Reich langsam, aber sicher zu gründen suchen, indem sie die Freiheit in Bezug auf Religion für ihren Zweck, der Gründung des theokratischen Staates benützen, man hat hingewiesen auf manche Schweizerrepubliken, auf verschiedene amerikanische Staaten, auf Belgien, Irland, ja selbst auf England und seinen Puseyismus; allein diese Besorgnisse beruhen zum Theil in einer gewissen Furcht vor geheimnißvollen Mächten

und ihrem unsichtbaren Wirken, theils werden sie von Solchen vorgebracht, welche die Religion gerne zur Staatssache und als polizeiliche Anstalt gebrauchen möchten, theils von Solchen, welchen jede Freiheit ein Gräuel ist.

Wo eine Regierung durch einen gut geleiteten Unterricht die Aufklärung befördert und damit selbst für die Läuterung religiöser Begriffe, ohne die geistige Freiheit zu beeinträchtigen, mittelbar wirkt, wo Kirche und Schule streng und durchaus getrennt sind, da wird die Bildung des Volkes einen sicheren Damm gegen pfäffische Umtriebe bilden. Wo aber die freisinnigsten Grundsätze zwar im Staatsgrundvertrage proclamirt sind, aber der Unterricht verwahrlost ist, da ist gewonnenes Spiel für jenes Treiben, welches auf die sinnliche Natur des Menschen, auf Gemüth und Gefühl speculirt und durch Steigerung desselben Verstand und Vernunft gefangen nimmt, das harmonische Ebenmaas zwischen Sinnlichkeit in höherer Bedeutung und Vernunft aufzuheben, und die Erstere überwiegend zu machen trachtet.

Jene Hierarchen haben aber auch ein freies Spiel, wo im Staate die äußere Freiheit vergeblich gesucht wird, wo die ewigen Sätze des Menschenrechts doctrinär-jesuitisch gebeugt oder absolutistisch niedergeschlagen werden.

Unter solchen Regierungen findet der Mensch keine Befriedigung im Staate, und wirft sich leicht in die Arme priesterlicher Verheißungen und Tröstungen.

Die politischen Jesuiten, die Doctrinärs, und die geistlichen Jesuiten arbeiten einander in die Hände, nur daß die

Ersteren ungeschickter sind und am Ende trotz aller eingebildeten Pfiffigkeit (die übrigens vom Verstande himmelweit entfernt ist) den Letzteren zum Spielball oder zur Beute werden; weil jene ein principloses Leben des Scheinenwollens und zersplitterter Gewaltthätigkeit im Staate geltend machen wollen, während diese nach einem festen Principe, wenn auch unter den verschiedensten Verkleidungen handeln.

Hieraus erklärt sich auch in unsern Tagen die in manchen Staaten zu Tage gehende Erscheinung der geistlichen Uebermacht, die zuletzt in eine wahre Unterwerfung des Staats oder Verwandlung desselben in den Priesterstaat ausgehen muß.

Daraus erklärt sich die zuversichtliche Haltung und verdoppelte Thätigkeit der Jesuiten. Langsamer, aber sicherer holen sie das Entrissene wieder bei, die Zahl der Gegenstände des geistlichen Gebiets wächst.

Allenthalben sucht man der Ehe den weltlichen Charakter zu nehmen, sie zu einer res ecclesiastica wieder zu machen; protestantische Staaten bieten wissentlich oder unwissentlich dazu die Hand; sie vergessen, daß nichts Herrschsüchtigeres auf Erden ist, als der Priester. Verweist die Ehe auf das geistliche Gebiet und er beherrscht Erziehung, Familie und den Staat.

Vergl. Art. 28 der Augsburgischen Confession.

Nur wo alle Rechte des Menschen in volle Geltung treten, wo die erhabenen Maximen der Freiheit die ganze Staatsordnung und nicht bloß einzelne Theile durchwehen, da ist kein Boden für Theokratie zu gewinnen.

Aus dem oben Erörterten ergibt sich der Begriff des Staatshoheitsrechtes in Religionssachen, als die Summe der dem Staate in Religionssachen zustehenden rechtlichen Befugnisse.

Die Gränze dieses Rechts ist der Streitapfel seit undenklichen Zeiten gewesen.

Seine Gränzen sind nun theils natürliche aus der Verschiedenheit des Wesens von Kirche und Staat, als coexistirender Individualitäten, theils positive.

Vergleiche den angeführten Art. 28. der Augsburgischen Confession.

Die natürlichen Gränzen der Staatshoheit in Religionssachen ergeben sich aus dem Bisherigen von selbst.

Ueber die innere Ueberzeugung hat der Staat keine Gewalt, es kommen also nur die Religionshandlungen in Betracht und diese wieder rücksichtlich der äußeren Form, worunter man die Form Gottesverehrung verstanden haben will, die innere Form, worunter man die Glaubenslehrsätze verstanden haben will.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß solcher Lehrsätze der Staat sich erwehren kann, welche den Fundamentalgesetzen des Staates geradezu feindlich entgegen stehen und zu deren Umsturz auffordern; also z. B. die Achtung vor jedem Gesetz verböten.

Allein diese Frage weiter zu erörtern, wird für den vorliegenden Zweck nicht practisch, weil das Bekenntniß der Deutschkatholiken nicht mit einem einzigen Satze gegen die

Staatsordnung verstößt, an der Erfüllung auch nicht einer einzigen wesentlichen staatsbürgerlichen Pflicht verhindert. Es ist ihr Bekenntniß, mit einem Worte, ein christliches, und das ist ja eben das Erhabene der Christusreligion, daß sie als höchste Moral, als vollendetstes Sittengesetz sich mit jeder Staatsform verträgt. Kaum hätte irgend eine christliche Secte je den Staat gefährdet, hätte ihr nicht die Intoleranz selbst das Schwerdt in die Hand gegeben.

Man verweise uns bei diesem Satze nicht auf die Wiedertäuferschen Händel in Westphalen, eine umständlichere historische Erörterung, die außer dem Bereiche dieser Blätter liegt, vermöchte die Besonderheit jenes Ereignisses und Bestätigung unseres Satzes nur darzuthun.

Sind nun aber die Glaubenssätze einer Gesellschaft nicht im Widerspruch mit den Fundamentalgesetzen des weltlichen Staates, so ist es nicht leicht denkbar, daß die Form der Religionsübung die Staatsgrundlage gefährden könne, und nur eine aus dem Mittelalter herübergeschleppte merkwürdige Begriffsverwirrung vermöchte es, die Unterschiede zwischen einer einfachen oder erweiterten Hausandacht einem öffentlichen oder Privatgottesdienste noch festzuhalten. Am allerwenigsten taugen sie aber in den Staaten, in welchen grundgesetzlich Gewissensfreiheit und Freiheit des Cultus feststehen.

Jene Eintheilung der Gottesverehrung in Abstufungen von der Duldung bis zur Herrschaft beruht auf der Vermischung der Begriffe von Kirche und Staat.

Man sagt häufig also: die römisch-katholische Kirchengesellschaft hat gewisse in den Fundamentalgesetzen des Staates garantirte Rechte und betrachtet es (gerade wie zur Zeit der Reformation von der einen Seite geschah) als einen wahren Angriff auf diese Fundamentalgesetze, also auf den Staat selbst, wenn eine neue kirchliche Gesellschaft sich bildet. Allein man übersieht hierbei, daß, wenn dem also wäre, der Staat in seiner freien Entwickelung von der Zustimmung der Kirche abhängig, ihr wahrhaft untergeordnet wäre, man unterstellt also, daß der Staat durch die Gebung jenes Gesetzes, welches nur die Existenz einer Gesellschaft innerhalb des Staates schützt, sich seiner Selbstständigkeit begeben, sich dieser Gesellschaft selbst unterworfen habe; man hebt durch diese Begriffsverwirrung den Cardinalsatz, daß Kirche und Staat zwar zwei Individualitäten, und zwar selbstständige freie Individualitäten sind, auf, man kömmt in der äußersten Consequenz damit zur Aufhebung der Gewissensfreiheit, zum Religionszwange, indem dann aus den Rechten einer im Staate bestehenden Kirchengesellschaft für diese die Befugniß in Anspruch genommen würde, exclusive zu bestehen.

Die ganze Abstufung in Bezug auf die Uebung von Religionshandlungen beruht also im letzten Grunde auf einer Identificirung der Kirche mit dem Staate, und sehr sorgfältig weiß priesterliche Herrschsucht diesen letzten Grund zu verdecken und schlau auszubeuten.

Wir haben oben gesagt, es ist nicht leicht denkbar, daß die Form der Gottesverehrung den Staat in Gefahr bringe,

wenn die Glaubenslehren nicht dem Staate feindlich sind. Es kann daher wirklich nur auf unklaren Vorstellungen oder Festhalten an althergebrachten theoretischen Eintheilungen dieser und jener alten Handbücher des Kirchenrechts beruhen, wenn man einer Glaubensgesellschaft vorschreiben will, wie sie das höchste Wesen verehren dürfe. Dieses ist besonders da unbegreiflich, wo das natürliche Associationsrecht sogar gesetzlich gewährschaftet ist.

Wahrhaft sonderbar muß es erscheinen, wenn auf der einen Seite zwar Gewissens- oder Religionsfreiheit hochtönend in Schutz genommen, gleichwohl gestritten wird, ob eine Glaubensgesellschaft in einer Kirche oder einem Hause, ob sie mit oder ohne Gesang Gott verehren dürfe. Merkwürdig, wie man einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Stellen alter Reichsgesetze citirt, während man heftig dagegen protestiren würde, von dem Reformationsrechte, wie es oft geltend gemacht wurde, Gebrauch machen zu wollen, nämlich wie in der Pfalz zu befehlen, daß man das reformirte Bekenntniß annehme.

Während man auf der einen Seite zugibt, daß religiöse Dogmen der Ueberzeugung der Einzelnen, die Bestimmung des Lehrbegriffes, und die Liturgie der Kirche überlassen sein müsse, kömmt man auf der anderen Seite schon mit Verboten, ehe nur die Form des Gottesdienstes, die äußeren Religionshandlungen dem Staate bekannt sind.

Die Staatsgewalt kann von einer Religionsgesellschaft verlangen, den Lehrbegriff und die Form der Gottesverehrung

zu kennen, sie kann auch dann gegen dasjenige, was dem Staate feindlich entgegentritt, Schranken setzen, aber vorher schon verbieten, heißt verurtheilen, ohne zu hören.

Besonders wichtig wird die Sache in constitutionellen Staaten, wo in einer Verfassungsurkunde die persönliche Freiheit, welche nicht bloß auf den Körper, sondern vorab auf die geistige Freiheit bezogen werden muß, wo die Freiheit des Gewissens und die Art der Gottesverehrung grundgesetzlich garantirt sind, wo also die Religionsfreiheit verfassungsmäßig geschützt ist, da kann diese Freiheit, wie jede verfassungsmäßig gewährschaftete Freiheit, nur im Wege der Gesetzgebung einer Beschränkung unterworfen werden, d. h. unter Mitwirkung der Stände. Darüber bestand auch in den älteren Zeiten gar kein Zweifel. Alle Staats- und Kirchenrechtslehrer der alten Zeit sprechen es aus, daß die positive Begränzung des Staatshoheitsrechtes in Religionssachen in den Fundamentalgesetzen des Staates liege, und Moser, der gegen Biedermann und Schott, welche für die Toleranz zu Felde zogen, eifrig stritt, sagt:

„Die Reichsstände haben das Besteuerungsrecht, aber „durch das Reichsherkommen und die Landesverträge „sind ihnen ratione modi exercendi Schranken gesetzt, „daß nämlich keine Steuern zu des Herrn oder Landes „Nothdurft angelegt werden dürfen, es bewilligen dann „die Landstände oder Unterthanen daran, eben so ver„hält es sich mit dem jure reformandi. Es bleibt

„dabei, ein jeder Landesherr hat es unstreitig, darf er „es aber deswegen ausüben, wie er will? Nein."

Wie könnte sich aber auch mit der constitutionellen Verfassung überhaupt der Religionszwang in geringerem oder größerem Maaße vertragen, wie könnte in einer Verfassung, die auf dem Grundprincip beruht, daß, was den Willen aller binden solle, durch den Willen aller zu Stand kommen müsse, eine einseitige Beschränkung in Religionssachen Geltung haben?

Freilich mögen dies Leute, wie Herr von Kampz, nicht begreifen, welcher in seiner Brochüre über die bekannte Ausweisungsgeschichte der badischen Verfassung abspricht, eine repräsentative zu sein, nicht wissend, daß sie im Wahlgesetze als eine solche bezeichnet ist, und bei vielen Gelegenheiten von der Regierungsbank als solche erklärt wurde.

Es würde sich schlecht mit dem constitutionellen Principe, mit der Rechtsgleichheit vertragen, daß der Staatsgenosse, welcher im Staate nur als solcher, und nicht als Bekenner in Betracht kömmt, um seiner religiösen Ueberzeugung willen, solle in den Zustand der Rechtsungleichheit versetzt werden.

Es würde sich schlecht damit vertragen, physische Freiheit zu schützen, die geistige aber an eine besonders zu ertheilende Erlaubniß zu binden.

Ja, wo in einer Verfassung in Bezug auf Gewissens-, auf Religionsfreiheit nichts bestimmt wäre, müßte der Satz

in Geltung treten, daß, wo und so weit keine Beschränkung der Freiheit durch das Gesetz ausgesprochen ist, diese in ihrer vollen Berechtigung dastehe und so lange bestehe, bis ein Gesetz sie beschränkt.

Die Nichterfüllung des Art. 13. der Bundesacte von Seiten der Großmächte ist den gegebenen Verfassungen der anderen Staaten immer nachtheiliger geworden, weil in einem Rathe das absolute und das constitutionelle Princip zusammensaßen, gemeinsame Beschlüsse fassen sollten, und das, was grundsätzliche Entwicklung in dem Verfassungsstaate war, und daher Geltung verlangen konnte, in dem absoluten Staate und vor seinen Maximen als ein Attentat auf den Absolutismus erschien, daher diese Verschiedenheit der Staatsgrundgesetze dahin führen muß, entweder, daß alle Staaten nach Principien absoluter Monarchien gemodelt werden, oder daß in allen Staaten des deutschen Bundes das constitutionelle Princip endlich siegt. Der erste Fall würde, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, zugleich den Untergang der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit (Souveränität) der einzelnen Staaten im Gefolge haben, indem der Staatenbund in den Bundesstaat, und endlich in die Reichseinheit umgewandelt würde. Im letzteren Falle würde des Landes ursprünglicher Charakter einer völkerrechtlichen Einigung gleichartiger Elemente (constitutioneller Staaten) wieder hergestellt werden.

Ein Blick auf die Geschichte belehrt uns, daß jeder Staatenbund, welcher aus Staaten von grundsätzlich verschie-

denen Verfassungen zusammengesetzt ist, als ein wahrhaft völkerrechtlicher Verein auf die Dauer nicht bestehen kann. Mag ein solcher Staatenbund aus Monarchien und Republiken, oder aus absoluten und constitutionellen Monarchien zusammengesetzt sein, immerhin werden die Grundsätze der verschiedenen Staatsformen in Conflict gerathen. Die grundgesetzlich ausgesprochene Einschränkung fürstlicher Gewalt des Verfassungsstaats wird, sobald sie in praktische Anwendung kömmt, den absoluten Staaten mit ihrer fürstlichen Unbeschränktheit als eine Beeinträchtigung der Monarchie überhaupt erscheinen, oder man fürchtet, daß dem Volke der Contrast beider Staatsformen zum Nachtheil absoluter Regierungsgewalt zu sehr in die Augen springen, die Angehörigen eines nach letzterem Principe regierten Staates zu sehr auf Verwirklichung dergleichen Institutionen verlangen müßten, man wird besonders, wenn die absoluten Staaten die Mächtigen im Bunde sind, dahin wirken und darauf dringen, daß ganz nach diesen Grundsätzen verfahren werde. Dieses kann ohne Eingriff in die innere Landesverfassung nicht geschehen; die mindermächtigen Staaten geben entweder schlechthin den mächtigeren, oder weil ihnen wirkliche Besorgnisse eingeflößt wurden, oder endlich, weil jede bestehende Macht nach Ausdehnung strebt, nach, der erste Schritt zur Verkehrung des Staatenbundes in den Bundesstaat ist aus der nothwendigen Mischung ungleichartiger Elemente geschehen, die Folgen und Folgerungen können nicht ausbleiben. Principiis obsta. Ist aber einmal die völkerrechtliche Natur des Bundes aufgegeben, so muß nothwendig der mindermäch-

tige Staat in jedem einzelnen Falle dem mächtigeren eben so viel nachgeben, als wer einen Satz zugegeben hat, die erste, zweite und alle weitere Folgerungen aus demselben zugeben muß. Daraus bildet sich aber im Laufe der Zeit eine offenbare Unterordnung der Staaten, und zwar unter die Staaten des absoluten Princips. Diese verfolgen consequent ein Ziel nach einer unzerspaltenen Maxime, die anderen schwanken zwischen absoluten Maßregeln und constitutionellen Grundsätzen und müssen dem consequenteren Gegner im Laufe der Zeit unterliegen. Wer denkt nicht an Macedonien und Griechenland? Wollen daher die Staaten ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit länger erhalten, so ist dies nur dadurch möglich, daß die Natur eines völkerrechtlichen Vereines strenge gewahrt, jedem mittelbaren oder unmittelbaren Streben, diese zu alteriren, ein Veto entgegengesetzt wird. Diese Vereinigung ungleichartiger staatlicher Elemente muß sich so, wie überall, auch namentlich in Bezug auf Religionssachen sehr bemerkbar machen. Anders gestaltet sich die Form, also auch der Umfang der Ausübung des jus circa sacra in einer absoluten Monarchie, anders im wahrhaft constitutionellen Staate. Gleichwohl wird man wahrnehmen, daß theils aus dem vorhin entwickelten Grunde des Einflusses der Principien absoluter Staaten, theils unter Berufung auf Bestimmungen aus der älteren Zeit, in welcher, wie nach der Reformation und insbesondere seit Ausbildung der Landeshoheit die ständische Verfassung so gut wie annullirt war, theils im Hinblick auf die Rheinbundszeit, der Hauptgrundsatz, absichtlich oder unab-

sichtlich, völlig außer Acht gelassen wird, daß nämlich das höchste Recht des Menschen, nach freier Ueberzeugung und in eigener Weise zu seinem Gott zu beten, im Verfassungsstaate eine Angelegenheit Aller ist, welche nicht einseitig durch den Regierungswillen bestimmt oder beschränkt werden kann.

Zweites Capitel.

Reichsgesetze vom Passauer Vertrag bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803. — Rheinbund. — Deutsche Bundesacte.

Nachdem nun die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über die Stellung der Teutschkatholiken erörtert worden sind, ist es nothwendig, die Bestimmungen des älteren und neueren positiven Rechts einer besondern Würdigung zu unterwerfen. Unverkennbar zeigt es sich beim ersten Blick auf die Gesetze in ihrer chronologischen Reihenfolge, wie man von dem Systeme hierarchischen Religionszwanges allmählig zu den allein wahren Principien religiöser Freiheit überging, und wie nur eine gänzliche Abläugnung des klaren historischen Verlaufs, ein Herausreißen einzelner Bestimmungen der älteren Gesetze aus ihrem wahren Zusammenhange im Zeitverlaufe, Waffen zur religiösen Bedrückung und Vernunft- und Gewissensbeherrschung zu schmieden vermag.

Sämmtliche positive Vorschriften vom Passauer Vertrag bis zum Art. 16 der Bundesacte stellen vollkommen ein sich allmählig entwickelndes System dar, welches seinen Anfang in der Niederreißung mittelalterlicher Priesterherrschaft, seinen Ausgang in der Religionsfreiheit hat. Nothwendig ist es dabei nicht bloß, an den todten Buchstaben der Gesetze zu klauben, sondern die Zeit, in welcher sie erlassen wurden, zur Erklärung mit zu Rathe zu ziehen, und damit wird sich manche im Interesse der Priesterherrschaft oder absoluter fürstlicher Gewalt gegebene Auslegung jener Verträge auf eine richtigere und vernunftgemäßere Basis zurückführen lassen.

Nachdem das Reich lange durch die religiösen Wirren und blutigen Kämpfe zerrüttet worden war, kam endlich am 16. Juli und 2. August 1552 der Passauer Vertrag zwischen den Katholischen und Evangelischen zu Stande, welcher die Grundlage aller späteren Verträge und Reichsschlüsse bildet, und keineswegs je aufgehoben, vielmehr in voller Geltung erhalten worden ist.

Für den vorliegenden Zweck interessirt nun zunächst der Anhang desselben, in welchem „ein beständiger Friedstand bis „zu endlicher Vergleichung der spaltigen Religion angestellt, „aufgericht und gemacht werde: dergestalt, daß kaiserliche und „königliche Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände „des heiligen Reichs, keinen Stand der Augsburgischen Con„fession verwandt, oder die sonst keiner andern **öffentlich „verworfenen** und durch die Reichsabschiede **ver„dampten** Secten anhängig, mit der That, gewaltiger Weise,

„oder in anderer Wege wider sein Conscienz und Willen, von „seiner Religion und Glauben dringen, oder derhalb über„ziehen, beschädigen durch Mandat oder in einiger anderen „Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner „Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen."

Es wurden also von diesem vorläufigen Friedensvertrag nur die öffentlich verworfenen durch die Reichsabschiede bereits verdammten Secten ausgeschlossen. Es beschränkt sich dieser Friede also auch nicht bloß auf die Augsburgischen Confessionsverwandten, wie aus dem Worte „oder" ganz klar hervorgeht. Er umfaßt vielmehr die Augsburger Confessionsverwandten und alle übrigen Glaubensgesellschaften mit alleiniger Ausnahme der öffentlich verworfenen und in den Reichsabschieden verdammten. Dieses erklärt sich aus einer natürlichen Vorsicht der Evangelischen, deren Lehrbegriff an und für sich schon eine freiere Forschung und Entwickelung gestattet, weil man katholischer Seits leicht eine Verschiedenheit der Ansicht über gewisse Dinge, namentlich theologische Lehrsätze im Gegensatz zu Glaubenssätzen, hätte mit dem Prädicat einer dissentirenden Secte belegen, weil man theologische Grundsätze mit dem Schriftprincipe oder dem Wesen der evangelischen Religion hätte verwechseln und so einen Vorwand gegen die Evangelischen oder einzelne Theile des evangelischen Körpers hätte hernehmen können. Endlich sah man auch wohl ein, daß man in einer Zeit, wo die erste Bewegungs- und Entwickelungsperiode noch nicht oder kaum vorüber war, nur mit dem freieren Principe, wie es in dem Passauer Vertrage

niedergelegt ist, die Zänkereien und Streitigkeiten werde abschneiden können. Dieses wird noch viel deutlicher aus den westphälischen Friedensverhandlungen, und insbesondere aus der bekannten, in vielen Folianten erörterten Frage: ob in den Passauer Vertrag, den Religionsfrieden und den Reichsabschied von 1566 auch die Reformirten eingeschlossen seien, welche Frage erst bei den westphälischen Friedensverhandlungen ihre unzweifelhafte Lösung, obwohl unter harten Kämpfen, erhielt.

Es schließt also der Passauer Vertrag nur die öffentlich, das heißt durch eine Bestimmung des öffentlichen Rechts insbesondere durch die Reichsabschiede verworfenen Secten aus, und wenn wir uns nun nach solchen öffentlich rechtlichen Bestimmungen aus der Zeit vor dem Passauer Vertrag umsehen, so finden wir solche Bestimmungen vorzüglich im Reichsabschied von 1529 §. 39, 1535 §. 44, von 1541 §. 87, woselbst gegen die Wiedertäufer Maßregeln aus dem Grunde statuirt sind, „weil diejenigen, so sich in diese „Secte begeben, zum Theil nach bürgerlichen Ordnungen den „Oberkeiten nicht huldigen, und schwören, zum Theil gar kein „Oberkeit anerkennen wollen," vergleiche auch den Reichsabschied von 1544.

Offenbar wollte man also mit der Bestimmung des Passauer Vertrags nur die Wiedertäufer und solche, die ähnliche religiöse Grundsätze aufstellen, wie z. B. die Anhänger Münzers, aus dem Grunde ausgeschlossen wissen, weil sie der Staatsordnung sich negirend entgegen setzten, also hier das jus circa

sacra gegen sie geübt werden sollte. Der Passauer Vertrag ist nun aber weder durch den Religionsfrieden von 1555, noch durch einen späteren Vertrag, Reichsabschied oder Friedensschluß aufgehoben, vielmehr als Grundlage aller späteren Verhandlungen angenommen und benützt worden. Es ist zwar allerdings richtig, daß bei Unterhandlungen des Religionsfriedens von 1555 die Evangelischen, um den Anschuldigungen zu begegnen, als liege in der neuen Lehre der Keim zu Zwiespalt, Aufruhr und ernstlichen Kämpfen, sich gegen jede Begünstigung des Sectenwesens verwahrten, allein eben so gewiß ist, daß sie im eigenen Interesse das Princip der Religionsfreiheit, so wie es *im* Passauer Vertrag niedergelegt ist, aufrecht erhalten mußten und wollten, insbesondere noch wegen der Reformirten. Churfürst Friedrich von der Pfalz war nämlich 1559 reformirt geworden und hatte 1563 den Heidelberger Catechismus herausgegeben. Darauf zielt nun die kaiserliche Proposition von 1566 besonders ab, wenn sie sagt, daß in den Religionsfrieden von 1555 nur die alte Religion und die Augsburgische Confession eingeschlossen gewesen sei und Abschaffung anderer Bekenntnisse proponirt. Allein die Evangelischen geben in allen Erklärungen hierauf nur ausweichende Antwort und mit Recht sagt Moser, daß deßhalb der Reichsabschied so gefaßt wurde, „daß es weder kalt noch warm wäre.“

In den Verhandlungen von 1555 wird Seiten des Kaisers besonders gegen die Wiedertäufer, Sacramentirer (ein Ausdruck Luthers, der damit die Anhänger der Lehre Zwinglis, also die Reformirten, bezeichnete), Bilderstürmer, Schwenk-

felder, Osiandrisch losgefahren. Allein prüft man die Sache unbefangen und faßt man insbesondere die Stellung der Reformirten zu jener Zeit ins Auge, so ist es zweifelhaft, daß es zwar Absicht der Katholischen und insbesondere des Kaisers war, in den Frieden nur die Katholischen und Lutherischen ein-, und alle Anderen davon auszuschließen, daß jedoch dieses Streben an der Vorsicht der Evangelischen scheiterte, welche darin nur eine Falle sahen und es vorzogen, die Sache mehr im Unbestimmten zu lassen, und daß die Nothwendigkeit eines Friedens noch die Katholischen bewog, nicht tiefer in die Sache zu dringen. Aus der Erklärung des römischen Königs Ferdinand bei Eröffnung des Reichstages, wornach man durch christliche leidliche Wege alle Stände und Unterthanen hinsichtlich ihrer religiösen Ueberzeugung zu beruhigen bestrebt ist, und aus dem ersten Friedensentwurf, welcher die Bestimmung des Passauer Vertrags wiederholt, aus den ferneren Verhandlungen, insbesondere den Erklärungen der Evangelischen vom 7., 20. und 21. September geht unseres Dafürhaltens unzweideutig hervor, daß man sich zwar dagegen verwahrte, irgendwie gegen den Passauer Vertrag dorten speciell ausgenommene Secten begünstigen zu wollen, gleichwohl auch das in jenem enthaltene freiere Princip weder aufheben wollte noch konnte, noch wirklich aufhob, weil die Evangelischen sich zu sehr dabei betheiligt sahen.

Drei Jahre nach Abschluß des Passauer Vertrags, der nach seinem Schlusse für alle Zeit Geltung haben sollte, und auch keineswegs je außer Wirksamkeit gesetzt, vielmehr im

westphälischen Frieden ausdrücklich bestätigt worden ist, mithin jura quaesita allen denen gewährt, welche von demselben nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, kam nun der Religionsfriede von 1555 zu Stande, welcher die gleichheitliche Berechtigung zwischen „der alten Religion" und „den Augsburgischen Confessionsverwandten" feststellt. Wenn nun darin Art. 17 bestimmt ist:

> „jedoch sollen alle andere so abgemeldten beiden Religionen nicht anhängig in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein;"

und im Reichsabschied von 1566 §. 5:

> „auf daß aber in mitler Zeit den verführischen je „länger je mehr, beiden, der alten Religion und Augs„burgischen Confession zu wider einbrechenden Secten „und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelassen, „sondern dieselben von dem heil. Reich teutscher Nation „abgewendet werden, so haben wir uns mit ihnen den „gemeinen Ständen und sie sich hinwiederum mit uns „verglichen, daß solcher Secten und irrigen Oppi„nionen wie gemeldt, sich von beiden der alten Re„ligion und Augsburgischen Confession absondern oder „derselben zuwider sein vermög des Religionsfriedens „keine gelitten noch geduldt, sondern allenthalben der „Gebühr und dem Religionsfrieden gemäß gänzlich „abgeschafft werde,"

so können diese Bestimmungen des Religionsfriedens nur durch und aus dem Passauer Vertrag erklärt werden, und da ist es

denn nicht zu bezweifeln, daß man solche Bekenntnisse, deren Satzungen mit der Staatsgrundlage im Widerspruch stehen, nicht dulden wollte, und eben so wenig solche, welche einen Lehrbegriff aufstellten, welcher außerhalb der Sphäre des katholischen und evangelischen Lehrbegriffs sich bewege, also einen solchen, der demselben zuwider sei. Vergl. noch Art. 16 der Augsburgischen Confession.

Nun wird aber doch kein Mensch im Ernste und mit Erfolg behaupten wollen, daß die Religionsgrundsätze der Deutschkatholiken über den evangelischen Rationalismus hinaus gingen, oder daß sie kein christliches Bekenntniß enthielten, oder daß dieselben mit der Existenz des Staates unvereinbar oder derselbe durch sie bedroht sei.

Durch den Passauer Vertrag ist allen Glaubensgesellschaften, welche nicht zu den darin ausgenommenen gehörten, das Recht zu existiren garantirt. Aufgehoben ist jene Bestimmung nirgends. Es lassen sich daher die vorgemerkten Stellen jedenfalls nur so verstehen, daß katholische und evangelische als gleich- und vollberechtigte Staatsreligionen, alle übrigen nicht verbotenen Glaubensgesellschaften dagegen nur in ihrer Existenz und Fortbestand geschützt sein sollen, womit auch, wie unten erhellt, das Reichsherkommen übereinstimmt, indem trotz allen diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen verschiedene Glaubensgesellschaften im Reiche fortbestanden und entstanden, und weder „abgeschafft" noch „ausgeschafft" wurden.

Führt man aber diese Bestimmungen der Reichsgesetze, abgesehen von deren heutigen Gültigkeit, vergebens gegen sie

an, so wird man auch aus dem westphälischen Friedensinstrumente kein Angriffsmittel gegen sie gewinnen. Vielmehr dient gerade der von den Katholischen bei jenen Verhandlungen gestellte Antrag zur Bestätigung des Erörterten.

In der Proposition vom 7. März 1646 verlangten die Katholischen, die Wiedertäufer, Schwenkfelder und andere **dergleichen** Secten betreffend, sollen dieselben nicht „geduldet," sondern aller Orten „ausgeschafft und mit „denen wider sie verordneten Strafen verfahren werden."

Diese Proposition wurde aber evangelischer Seits gar nicht beantwortet und katholischer Seits auch nicht ferner darauf bestanden, wie die trotz dieser Proposition fortbestehenden Wiedertäufer beweisen, so wie auch die später entstandenen Herrenhuter in Sachsen nicht nur geduldet, sondern den Evangelischen beigezählt wurden.

Der Art. VII. des Westphälischen Friedens wurde, nachdem die Verhandlungen so gut wie geschlossen waren, noch mit einemmale nachgeschoben, eilig zum Schlusse geführt. Allein es kann damit, da der Passauer Vertrag nach ausdrücklicher Erklärung bei jenen Friedensverhandlungen aufrecht und in Kraft erhalten werden sollte, auch aus diesem oft ausgebeuteten und ausgedeuteten Artikel nichts gegen andere als die ausdrücklich verbotenen Glaubensgesellschaften gefolgert werden.

Noch deutlicher gestaltet sich die Sache aber aus einem Reichskammergerichtsvisitationsgutachten vom 1. Oktober 1768. Dort kam die Frage zu Sprache, wie es sich verhalte, wenn

Menoniten, welche bekanntlich keinen Eid leisten, in einem Rechtsstreite sich an das Reichskammergericht wenden, ob in einem solchen Falle man sich mit einer Versicherung bei Mannenwort begnügen solle, und es ging der Beschluß dahin:

> An den Kaiser dahin das Visitationsgutachten zu stellen, daß, wenn Menoniten bei dem Reichskammergericht Recht nehmen, oder suchen, die Angelobung bei Mannenwort als ein Eid anzunehmen sein.

Der Artikel VII. am Ende des Osnabrücker Friedensinstruments

> sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio romano recipiatur vel toleretur,

besagt also jedenfalls nichts anderes, als daß alle darin genannten Confessionen gleichberechtigt sein, d. h. ihre Religion des Reichsbürgerrechts genießen, als Reichsreligion solle angesehen werden, und daß Secten die wie die bereits durch die Reichsgesetze verfolgten Wiedertäufer für die Sicherheit und Existenz des Staats gefährliche Lehren aufstellen

> „und andere **dergleichen** Secten"

nur unter strenger Staatsaufsicht und äußerlicher Beschränkung sollen geduldet werden.

Dieses hatte seinen Grund darin, daß die Reformirten gleiche Rechte wie die Lutherischen und Katholischen ansprachen, was verschiedene Anstände fand, bis man endlich sich auf die Bestimmung des Art. VII. vereinigte, mit dessen Fassung man weiteren Ansprüchen anderer Confessionen, namentlich Menoniten und Juden begegnen wollte. Der Art. VII.

des westphälischen Friedens hat also weder den Passauer Vertrag aufgehoben, noch bestimmt er etwas Anderes, als daß

das katholische und evangelische Bekenntniß lutherischer und auch reformirter Seits gleich- und vollberechtigte Staatsreligionen, also auch zu allen Würden und Ehren z. B. im Reichskammergerichte angestellt zu werden berechtigt sein sollen,

daß andere Bekenntnisse in ihrer Religion nicht sollen bedrückt, sondern ihnen die Religionsübung solle gestattet sein, und daß nur die ausdrücklich verworfenen und verdammten Secten sollen keinen Anspruch auf Reichsschutz haben.

Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, zu Stande gekommen unter den Anschauungen einer in religiösen Dingen aufgeklärteren Zeit, in welche noch Lessings und seiner Mitkämpfer Worten gegen Obscurentismus und pfäffische Verdunkelung hereinklangen, bestimmte §. 63.: die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben, dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. Er steht daher auf einem freieren Standpunkte, und indem er alle in Uebung befindlichen, indem er jede Religion schützt, gibt er eine Bestätigung der vorhin gegebenen Auslegung der

älteren Reichsgesetze, denn dem katholischen und evangelischen Bekenntnisse gegenüber wäre eine Erklärung in diesem Umfange nicht nöthig gewesen; sie hatte ihre fest sichere Geltung erlangt. Er geht aber noch weiter, und hebt jede Beschränkung, welche man aus den allegirten Reichsgesetzen noch ableiten mochte, auf, indem er es den einzelnen Reichsständen anheimstellt, das Recht in seinen Rang gegenüber der Unduldsamkeit einzusetzen.

Der Rheinbund erstand, das tausendjährige Reich brach zusammen.

Durch die rheinische Bundesacte Art. 2. werden alle Reichsgesetze für nichtig und unwirksam erklärt, so weit es sich nicht um erworbene Rechte handelte, über welche den Fürsten des rheinischen Bundes zu verfügen nicht zustand.

Aufgehoben sind durch die Rheinbundesacte aber jedenfalls alle Beschränkungen, welche in den Reichsgesetzen sich vorfanden, und zwar eben darum, weil die Reichsgesetze überhaupt, soweit sie nicht jura quaesita betreffen, für nichtig und unwirksam erklärt sind.

Dieses kann bei Staaten, welche Glieder des Rheinbundes waren, wie Baden, auch nicht dem leisesten Zweifel unterliegen.

So wäre man nun von 1551 an bis zur Rheinbundsacte immer zu vernunft- und rechtgemäßeren Ansichten fortgeschritten, und es fragt sich nun, was sich aus den Acten des Wiener Congresses in Bezug auf religiöse Angelegenheiten

ergibt, nach welchen Grundsätzen man in Religionssachen zu verfahren gedachte.

Anfang April 1815 legte Preußen den Entwurf eines Bundesvertrags vor, in dessen §. 9. für alle Einwohner zum deutschen Bund gehöriger Länder

„uneingeschränkte Religionsübung"

verlangt und §. 11. bestimmt wurde:

„Die katholische Religion in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine soviel als möglich gleichförmige zusammenhängende Verfassung erhalten."

Diesen Entwurf änderte Preußen am 30. April 1815 ab, theilte ihn am 1. Mai 1815 dem Fürsten Metternich mit und in diesem abgeänderten Entwurf ist §. 9. proponirt:

„Die drei christlichen Religionspartheien genießen in allen deutschen Staaten gleiche Rechte."

§. 11.

„Die katholische Religion in Deutschland wird unter der „Garantie des Bundes eine soviel als möglich gleichförmige „zusammenhängende, und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse „nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte „der Evangelischen gehören in jedem Staat zur Landesver„fassung; und Erhaltung ihrer Friedensschlüsse, Grundgesetzen „oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte sind dem „Schutz des Landes anvertraut."

Oesterreichischer Seits legte man im nämlichen Monate einen Entwurf des Bundesvertrags vor, dessen Art. 17. lautete:

Die Religionsverschiedenheit der christlichen Glau-

bensbekenntnisse soll keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher oder politischer Rechte begründen. Jeder Confession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder zustehen.

Am 23. Mai endlich legte Fürst Metternich einen weiteren Entwurf im Einverständniß mit Preußen vor, dahin lautend:

Art. 14.

Die Verschiedenheit der 3 christlichen Religionspartheien kann in Ländern und Gebieten des deutschen Landes keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen.

Art. 15.

Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine ihre Rechte, und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten.

Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten."

Dieser Entwurf, welcher im Monate Mai in verschiedenen Vorconferenzen zwischen Preußen und Oesterreich, welchen auch der Hannover'sche Gesandte beigewohnt hatte, besprochen wurde, kam nun, da die Bundesacte wegen der Rückkehr Napoleons von Elba — schleunig berathen und zu

Stande gebracht werden sollte, zur Berathung, und es bemerkte Baiern zum Art. 14:

Dieser Artikel gehöre wohl nicht in die Acten des Bundes, und diese Bestimmung, so ferne sie nicht Einrichtungen im Innern des Staates beschränken sollen, möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben.

Baiern wies darauf hin, daß in diesem Staate bereits die Rechtsgleichheit der christlichen Glaubensgenossen grundgesetzlich bestehe.

Zum Art. 15. behielt sich Baiern eine nachträgliche Erklärung bevor, Hessen-Darmstadt beantragte eine veränderte Fassung, und Holstein war der Ansicht, daß man die Bestimmungen wegen der katholischen Religion weglassen könne, sofern sich Seiten der protestantischen Staaten ein Widerspruch zeige.

In der Sitzung vom 31. Mai 1815 wurde zum Art. 14. bemerkt:

daß, soviel die christlichen Religionspartheien betrifft, in einigen Abschriften des Entwurfs der Ausdruck drei christliche Religionspartheien eingeschlichen sei, und auf die Frage hierauf: Ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. Anababtisten, Menoniten, Herrnhuter u. s. w. zu ziehen sei? diese Ausdehnung zwar bedenklich gefunden, gleichwohl, da die Bezeichnung von drei christlichen Religionspartheien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sei, beliebt die Zahl drei auszustreichen und bloß zu setzen „christliche Religionspartheien."

Zu Art. 14. hatte man unterm 2. Juni beschlossen, diesem einen Artikel in Betreff der katholischen Kirche vorzusetzen, allein er wurde später wieder gestrichen, und nach ferneren Berathungen vereinigte man sich endlich auf die Fassung, wie der Art. 16. der Bundesacte sie enthält:

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Bundesakte keineswegs die Absicht hatte, wie man vielfach vorgeben zu dürfen vermeint, das im Wortlaute der Art. VII. des westphälischen Friedens scheinbar liegende Prinzip der Unduldsamkeit auszusprechen. Hatte nämlich schon der angeführte Reichsdeputationshauptschluß von 1803 eine Erklärung der älteren Reichsgesetze namentlich auch des westphälischen Friedens gegeben, welche mit der Praxis und dem Herkommen, welches als Rechtsquelle im Reiche volle Geltung hatte, im Einklange stand, wornach keineswegs nur die römisch-katholische, lutherische und reformirte Glaubensgesellschaften allein sollen geduldet werden, so ist doch nicht anzunehmen, daß die lediglich das christliche Prinzip festhaltende Bundesacte hinter dem Reichsdeputationshauptschlusse ja sogar dem westphälischen Frieden zurückstehen wollte. Hätte man aber lediglich die Bestimmung des westphälischen Friedens festhalten wollen, so hätte man von zwei Religionsparthien, nämlich der katholischen und der evangelischen (reformirten und lutheri-

schen Bekenntnisses) sprechen müssen. Es ist dieses um so weniger anzunehmen, als die Bundesakte die feierlichen Verheißungen zu erfüllen bestimmt war, welche der teutschen Nation, von welcher man ohne Unterschied des Bekenntnisses zur Rettung der Fürstenthrone die größten Opfer verlangte und erhielt, angelobt worden waren, und als in jener Zeit der Erhebung und Begeisterung eine engherzige, unduldsame und klügelnde Politik vor den großen klaren Prinzipien nicht aufkommen konnte, welche selbst im Schooße jener Versammlung zur Geltung gelangte.

„Nur durch liberale Grundsätze können wir beim jetzigen Zeitgeiste und bei den billigen Forderungen der teutschen Nation, Ruhe und Zufriedenheit herstellen" erklärten in ihrem Votum vom 21. Okt. 1824 die hannover'schen Congreßbevollmächtigten."

Den 21. Nov. 1814 spricht sich in scharfem Tadel Fürst Metternich gegen das Widerstreben Würtembergs aus, welches, seine Souverainität vorschützend, sich aller Bestimmungen, welche die innern Angelegenheiten der Länder, namentlich die Rechte der Bürger betrafen, erwehrte, und der österreichische Staatskanzler erklärt bei dieser Gelegenheit:

> Der Zweck der großen Allianz, welche Europas Befreiung von einem schimpflichen Joche beabsichtiget und pünktlich ausgeführt hat, ist in Ansehung Deutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden, Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der teutschen Freiheit. Für diese Zwecke

haben die Völker die Waffen ergriffen und die Staaten, welche der Allianz beitraten, erklärten sich durch ihren Beitritt allein schon für denselben Zweck."

In der Erinnerungsnote der Bevollmächtigten von 32 deutschen Staaten an Preußen und Oesterreich wird erklärt:

„daß von Seiten ihrer hohen Committenten zu allem „freudig die Hand geboten werde, was deutsche Frei„heit begründen könne,"

und als Napoleon Elba verlassen und im Triumphzuge der Metropole zueilte, verlangen eben dieselben, in der Note vom 22. März 1815:

„den Abschluß des Bundesvertrags, in welchem nicht blos „das rechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter „sich im Allgemeinen bestimmt und ihre Selbstständigkeit „und Integrität garantirt, sondern auch zu gleicher Zeit „den deutschen Staatsbürgern eine freie geordnete „Verfassung durch Ertheilung gehöriger staats„bürgerlicher Rechte gesichert werde."

„Je mehr die deutschen Fürsten und Völker so zu der „vollen Ueberzeugung gelangen, daß die bereits darge„brachten Opfer, sowie die neuen Anstrengungen für ihre „höchsten, theuersten Interessen geleistet und er„heischt werden, um so viel mehr werden sie mit Ver„trauen und Freudigkeit, mit Kraft und Muth einen „neuen Kampf beginnen."

So ist es ganz undenkbar, daß, während man dem deutschen Volke „seine unverjährbaren" heiligen Rechte, auf

die es ein neues Anrecht, besiegelt mit dem Blute und Leben von Tausenden seiner edelsten Söhne, durch Aufopferung von Habe und Gut erworben hatte, in Bezug auf das Heiligste und Theuerste des Menschen, auf religiöse Freiheit habe, zu der finstern Beschränktheit pfäffisch-mittelalterlicher Unduldung rückkehren, die Staatsgewalt als Scheidewand zwischen dem Menschen und seinem Gott habe einschieben wollen. Fürwahr, es gehört die ganze vermessene doctrinäre Staatssophisterei dazu, Angesichts so klarer und feierlicher Aussprüche das Recht auf Religionsfreiheit, das Recht der Wahl der Mittel zu geistiger Erhebung und Moralität einer grundsatzlosen Polizeigewalt des Staates unterordnen zu wollen.

Es sprechen aber auch für das Prinzip der Religionsfreiheit gerade die speziellen Verhandlungen selbst. Denn nachdem zuerst in dem preußischen Entwurfe ganz frakt der Grundsatz der Religionsfreiheit ausgesprochen war, nachdem man in einem weiteren Entwurfe dreier christlichen Religionspartheien erwähnt hatte, kehrte man gleichwohl wieder zu dem erst aufgestellten Prinzip zurück, „obgleich“ und trotzdem daß man es bedenklich gefunden hatte, daß auch den Menoniten die Wohlthaten der Religionsfreiheit zu Statten kommen sollten. Dadurch, daß man bei jenen Verhandlungen aussprach, daß eine Beschränkung auf drei christliche Confessionen schon den Reichsgesetzen nicht entsprochen hätten, womit man offenbar nur auf den Reichsdeputationshauptschluß hindeuten wollte, der eine Beschränkung wie man aus dem westphälischen Frieden etwa hätte ableiten mögen, zur Seite wies,

gab man die unzweideutige Absicht kund, daß man die Frage von einem höheren Gesichtspunkte auffassen und völlige Religionsfreiheit grundgesetzlich aussprechen wollte. Damit harmoniren aber auch andere Bestimmungen der Bundesacte namentlich, die Verheißung landständischer Verfassung und freier Presse. Volksvertretung, Preßfreiheit und — religiöse Beschränkung würden wahre Widersprüche unter einander bilden. Hatte nämlich die durch den Rheinbund erlangte neugeborne Souverainität, welche nach dem Ausdrucke des hannöverschen Gesandten auf dem Congresse, zu oft despotische Rechte mit Souverainitätsrechten identificirte, hatte man den rheinbundlichen Absolutismus aufgegeben, um die uralten heiligen Rechte der Nation zurückzugeben, so ist gar nicht denkbar, daß man da habe eine Beschränkung eintreten lassen wollen, wo sie sich am wenigsten verträgt, nämlich in Religionssachen. Noch viel weniger aber wäre die Behauptung zu wagen, daß man ein Mindermaaß von politischen Rechten dem einen Glaubensbekenntnisse gegenüber, andern habe einräumen wollen. Dieses erhellet am deutlichsten aus der Bestimmung hinsichtlich der Bekenner jüdischen Glaubens. Nirgends in der ganzen Bundesacte ist von einer Beschränkung um des Religionsbekenntnisses Willen, so ferne es nur ein christliches ist, die Rede, und nur hinsichtlich der Israeliten ist eine Beschränkung statuirt. Nun wird man aber doch angesehen der Stellung, welche die Israeliten in Deutschland einnehmen, nicht behaupten wollen, daß die Anhänger eines christlichen Glaubensbekenntnisses irgendwie noch minderberechtigt erklärt werden

sollen, als die Israeliten. Dahin müßte man aber kommen, wenn man dem Art. VII. des westphälischen Friedens nach jener Auslegung Geltung verschaffen, also behaupten wollte, daß christliche Bekenntnisse nicht geduldet werden oder erst durch einen Gnadenakt ihnen zu existiren und einer äußeren Gottesverehrung zu genießen, sollte zugestanden werden.

Die Bundesakte spricht sohin unzweifelhaft aus, daß jedes christliche Bekenntniß d. h. ein solches, welches die in der Schrift enthaltene Lehre Christi als religiöse Norm erkenne, ebenmäßig an dem Genuß politischer und bürgerlicher Rechte Theil nehmen solle.

Die Bestimung der Bundesacte ward nach der Versicherung Klübers absichtlich nicht auf eine bestimmte Zahl, also auch nicht auf bestimmte Arten von christlichen Glaubensbekenntnissen beschränkt.

Drittes Kapitel.

Die Verfassungsurkunde. — Das Kirchenherrlichkeitsedikt von 1807. — Die Ausübung des jus circa sacra.

Schon am Ende des ersten Kapitels haben wir darauf hingewiesen, wie ganz anders die kirchliche Frage im constitutionellen Staate zur Lösung gelangen muß. Es erübrigt nun noch, die Verhältnisse unseres Landes einer speziellen Würdigung zu unterwerfen.

Bis zum Erscheinen der Verfassungsurkunde vom 29. August 1818 war Baden eine absolute Monarchie. Denn die Landstände der ursprünglich Badenschen Lande waren in Verfall gerathen, die des Breisgaues aufgehoben worden.

Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen bestimmten sich also vor jenem Zeitpunkte gemäß den Prinzipien der unbeschränkten Monarchie.

Mit der Verfassung wurde an die Stelle der absolut-monarchischen Staatsordnung die verfassungsmäßig beschränkte Einherrschaft gesetzt, und alle Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen überhaupt so wie zwischen Regenten und Volk wurden von jenem Augenblick an nur allein durch die Verfassung bestimmt.

So wenig als eine in eine Monarchie verwandelte Republik oder eine in eine Republik verwandelte Monarchie nach den Fundamentalgesetzen regiert werden kann, welche vor der Umwandlung bestanden, eben so wenig ist denkbar, daß die Fundamentalgesetze der absoluten Monarchie in der constitutionellen die Rechte und Pflichten bestimmen können. An die Stelle des früheren Staates ist ein neuer getreten, und alle die eigentlichen politischen Rechte können nur nach den Bestimmungen des neuen Grundvertrages beurtheilt werden. Hieraus fließen für das öffentliche Recht wichtige Folgerungen ab.

Es sagt nun der §. 18 der Verfassungsurkunde:

„Jeder Landeseinwohner genießt der ungestör-„ten Gewissensfreiheit und in Ansehung **der Art** „seiner Gottesverehrung gleichen Schutz."

Wie wir im ersten Kapitel gezeigt haben, so kommt im Staate die Religion nur in so weit in Betracht, als sie sich äußerlich kund thut, also in Bezug auf Religionshandlungen und die Summe aller Religionshandlungen, also die Gottesverehrung, den Kultus.

Der Begriff von Religionsfreiheit läßt sich nun nur in zwei Theile zerlegen, Gewissensfreiheit und Art der Gottesverehrung oder Cultus. Die Verfassungsurkunde spricht das Prinzip der Religions**freiheit** aus, denn sie sagt: **jeder** Landeseinwohner genießt **gleichen** Schutz sowohl was die Gewissensfreiheit als was die **Art** nnd **Weise** seiner Gottesverehrung betrifft.

Es ist also der Deutschkatholik ebenmäßig berechtiget, Religionsfreiheit zu genießen und in gleichem Maaße und Umfange zu genießen, wie jeder anderer Staatsbürger einer anderen Confession. So wie der Reformirte vor der Kircheneinigung nach seiner religiösen Ueberzeugung leben und sie äußerlich kund thun durfte, eben so der Nestorianer, der Deutschkatholik, alle Landeseinwohner stehen sich hierin gleich, gegen Keinen darf irgendwie Religionszwang geübt, Keiner in der Art seiner Gottesverehrung gehemmt oder bedrückt werden, er genießt den nämlichen Schutz für **seine** Art der Gottesverehrung, wie der römische Katholik für die Seinige; so wenig dieser einer Beschränkung unterliegt, eben so wenig jedes andere Bekenntniß.

Dieser Grundsatz ist eine nothwendige und natürliche Consequenz des §. 12, welcher die persönliche Freiheit unter den Schutz des Staatsgrundgesetzes stellt, und dieselbe keiner weiteren Beschränkung unterwirft, als der durch ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Gesetz ausgesprochenen; die persönliche Freiheit bezieht sich nicht auf die Freiheit des

Leibes allein, nicht sein thierisches Ich, die geistige Freiheit, die religiöse Freiheit stehen unter dem Schutze dieses Rechtsbriefes. Die Art der Gottesverehrung bleibt nun dem Willen der Einzelnen überlassen, der Staat hat sie nicht zu bestimmen, wie im ersten Kapitel gezeigt worden ist, und diese durch den Bekenner bestimmte Art der Gottesverehrung schützt das Verfassungsgesetz. Erst wenn kraft des Nothrechtes des Staates im Wege des Gesetzes eine Beschränkung und somit eine solche ausgesprochen würde, müßten sich die Deutschkatholischen als Staatsgenossen dieselbe gefallen lassen, so lange dieses nicht geschehen ist, unterliegt ihre verfassungsmäßig geschützte **Freiheit** keiner Beschränkung.

Wo wie in dem Staatsgrundgesetze die **Berechtigung** zu freier Gottesverehrung ausgesprochen ist, da kann von bloßer Toleranz, von Widerruf nach Gutdünken, von einem precarium eben so wenig die Rede seyn, als von der Form unter der die Toleranz statt haben soll, von einer einfachen oder erweiterten Hausandacht (devitio domestica simplex et qualificata).

Hier kann aber auch nicht mehr von einem stillen Privatgottesdienste die Rede seyn, denn jedes Bekenntniß genießt gleichen Schutz, jedes Bekenntniß hat ein Recht auf freien Gottesdienst, kein Bekenntniß ist schutzloser als das andere, keines dem andern nicht gleichgestellt.

Der §. 18 handelt aber nicht bloß von christlichen, er handelt auch von allen Glaubensbekenntnissen. Die Verfassung

erhebt sich zu der Höhe eines sittlichen Prinzips, sie erhebt sich zu der erhabenen Moral des Christenthums, nach welchem wir in jedem Menschen den Bruder, in jedem Menschen ein Kind des ewigen Vaters erkennen sollen. Wäre es nun nicht ein wahrer Hohn, wenn man behaupten wollte, der Bekenner der christlichen Lehre, der Deutschkatholik solle des verfassungsmäßigen Rechtes auf freie volle Gottesverehrung untheilhaftig, er soll schutzloser und rechtloser gestellt seyn als alle andere Christen und Juden, weil er sich vom römischen Primate eben so losgesagt hat, wie die Evangelischen, weil er in der Form, aber nicht im Wesen des Glaubens abweicht, und dennoch hat Christus die Form seiner Kirche unbestimmt gelassen. Ohne gegen den Buchstaben und den Geist der Verfassung zu verstoßen, kann man ihm weder die gottesdienstliche Feier, noch die Spendung der Sakramente, noch die Lehrvorträge versagen, das heißt Religionszwang üben.

Es fragt sich nun aber, ob irgend ein Verlust politischer Rechte daran geknüpft ist, daß jemand einen christlichen, dem deutschkatholischen Bekenntnisse angehöre?

Sehen wir zunächst auf den Geist der Verfassung, welche ein Gesetz ist, das nur den Staat und nicht die Kirche umfaßt, weil andern Falls Staat und Kirche identifizirt oder in Eins verschmolzen die Religion zur Staatssache, der Staat zum Priesterstaat würde, erwägen wir, daß die Bestimmungen, so weit sie eine und die andere Kirche betreffen, wie z. B. §. 20, welcher das Eigenthum der Kirche schützt, nur

nur die Temporalien betreffen; bedenken wir, daß der weltliche Staat mit der Bestimmung des Lehrbegriffes und der äußeren Form des Bekenntnisses positiv nichts zu thun hat, sondern die ganze Stellung des Staats eine rein negative ist, welche verhindert, daß die Kirche nicht in seine Rechtssphäre störend und zerstörend eingreife, daß im Staate der Mensch nur als Staatsgenosse und nicht wegen seines religiösen Bekenntnisses in Betracht kömmt, und daß es sich mit den Grundsätzen des constitutionellen Systems überhaupt eben so wenig, als mit dem Grundsatze der Religionsfreiheit des §. 18 vertragen würde, denjenigen mit gewissen Nachtheilen zu belegen, welcher jenem und nicht diesem Bekenntnisse angehört, so ist obige Frage sicher zu verneinen. Es läge dann aber auch ein merkwürdiger Widerstreit in der Verfassung selbst, wenn sie auf der einen Seite Religionsfreiheit proclamirte, auf der andern aber einen Religionszwang dadurch statuiren würde, daß der Bekenner einer gewissen Religion der wichtigsten politischen Rechte solle beraubt seyn, daß ihm also nur die Wahl bliebe, seinem Glauben zu entsagen, Heuchler und Lügner zu werden, um vollwürdiger Staatsgenosse, oder seiner Ueberzeugung anzuhängen und Mitglied einer mit politischer Mackel behafteten Klasse von Staatsbürgern zu sein; der Staat würde aber auch gleichsam eine Prämie darauf setzen, daß man seine Ueberzeugung aufgebe. Die Verfassung würde eine Strafe darauf setzen, daß die Vernunft dem Einzelnen unmöglich macht, etwas zu glauben, was andere glauben.

Es kann dieses die Absicht der Verfassung aber auch noch aus einem anderen Grunde nicht sein.

Denken wir den Fall, daß zwei Dritttheile oder noch mehr der gesammten Bevölkerung einem anderen als den bisherigen Bekenntnissen zufallen würde, so wäre sogar zuletzt das Zustandekommen einer vollzähligen Landesrepräsentation, also die Landesrepräsentation selbst unmöglich, die Verfassung würde ein sie selbst zerstörendes Element in sich enthalten, der Staat würde seinen vollen grundgesetzlichen Bestand von der Kirche abhängig gemacht haben. Man setze mir nicht den banalen Satz entgegen, dieser Fall werde schwerlich eintreten; wir befinden uns auf principiellem Boden. Soll eine These absolut sein, soll sie, um mit Kant's Critik der practischen Vernunft zu reden, ein practisches Gesetz sein, so muß sie auf alle Fälle passen, nach jeder Richtung die Probe aushalten.

Als die Verfassung gegeben wurde, bestanden im Lande nur drei christliche Bekenntnisse, sie konnte daher im Gegenhalt zu den schon durch die Bundesacte in gewissen Beziehungen nachtheiliger gestellten Israeliten den jetzigen Fall nicht vor Augen haben, sie umfaßte daher mit dem Ausdruck christlicher Confessionen die im Lande bestehenden christlichen Confessionen, die im Lande bestehenden christlichen Glaubens**gesellschaften**. Sie spricht in dieser Beziehung nur einen historischen Satz und kein politisches Axiom aus. Es wäre auch rein undenkbar gewesen, daß der Staat für ewige

Zeit sich habe eine solche Fessel anlegen, seine Entwickelung von Kirchengesellschaften abhängig machen wollen.

Wenn nun in §. 9 gesagt ist:

„Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen „haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchen- „ämtern gleiche Ansprüche."

Ferner §. 10:

„Unterschied in der Geburt und Religion begründet „keine Ausnahme der Militärdienstpflicht."

Weiter §. 19:

„Die politischen Rechte der drei christlichen Religions- „theile sind gleich."

§. 37:

„Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rück- „sicht auf den Wohnort, jeder durch den §. 35 (welche „von den Mitgliedern der ersten Kammer handelt) nicht „ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen ange- „hört,"

so ist in diesen Sätzen nichts weiter als eine Bestätigung des Grundsatzes der Religionsfreiheit ausgesprochen, daß nämlich alle die Beschränkungen des älteren Rechtes wegfallen sollen, wornach, um gewisse Rechte in einer Gemeinde zu genießen, erfordert werde, daß man sich zu dem religiösen Bekenntnisse der Mehrzahl bekenne, wornach ferner, um gewisse Aemter zu bekleiden, eine gewisse Religion gehört hatte, es ist

mit diesen Bestimmungen zur Beruhigung aller erklärt, daß die übungsmäßige Intoleranz, welche meistens nur solche Leute, welche der Religion des Landesherrn angehörten, zu den sichern Staatsstellen zu berufen ein Ende habe.

Nirgends wird in der Verfassungsurkunde zwischen geduldeter, aufgenommener und herrschender Religion unterschieden, eine Terminologie, welche in vorderer Zeit allgemein gängig war, und welche man sicher beibehalten haben würde, wenn man einen Unterschied hätte statuiren, also den §. 18 modificiren wollen.

Die Wortfassung in §. 9:

„alle Staatsbürger von den drei christlichen Con„fessionen,"

drückt aber mit voller Bestimmtheit sich aus, daß man damit alle christlichen Confessionen zu umfassen gedachte, denn es enthält der collective Ausdruck „von den drei" die historisch richtige Behauptung, daß dermalen, das heißt zur Zeit, als die Verfassung gegeben ward, in Baden nur drei christliche Confessionen vorhanden seien. Hätte man eine Beschränkung in den Satz legen wollen, so hätte er so gefaßt werden müssen: „nur die Staatsbürger, welche einer der drei christlichen Confessionen angehören" u. s. w.

Es sagen daher sämmtliche Paragraphen der Verfassung nichts Anderes, als daß keine dieser drei Confessionen auf besondere An- und Vorrechte vor der andern solle Anspruch machen können, daß jeder aus der ältern Zeit herstammende

deßfallsige Unterschied solle aufgehoben sein; und so harmonirt dieser Satz vollständig mit dem §. 18.

Zu alle dem kömmt aber noch, daß jeder Bürger so lange berechtigt ist, an allen politischen Rechten Theil zu nehmen bis, und dann durch die Verfassung selbst, eine Ausnahme statuirt ist. Statusverringerungen werden eben so wenig vorausgesetzt, als Strafgesetze präsumirt werden, und bei zweifelhaften Auslegungen streitet die Vermuthung für die Freiheit und nicht die Beschränkung. Eine solche Ausnahme ist aber nirgends in derselben nachzuweisen, daher auch nicht hineinzulegen, am allerwenigsten durch das Surrogat der Gedankenlosigkeit, das in dem Satze liegt: qui dicit de uno negat de altero, der über das Nachdenken und Aufsuchen von Principien hinweghelfen soll. Es kann sich, da das Hoheitsrecht des Staats in Religionssachen nur negativ ist, in letzter Ordnung nur um die Frage handeln: hindert das Bekenntniß der Deutschkatholiken dieselben an der Ausübung der wesentlichen, nach der Verfassung ihnen obliegenden Pflichten, und da diese Frage nur verneint werden kann, so ist auch da keine Pflichtverletzung gegen den Staat, kein Bruch oder keine Verweigerung der in und durch den Socialvertrag übernommenen Verbindlichkeiten vorliegt, der Staat nicht berechtigt, seinerseits ihnen die grundvertragsmäßigen Rechte vorzuenthalten.

Weil nun auf dem Boden der Verfassungsurkunde eine politische Entmündigung um des Glaubens willen nicht aufzubringen ist, so möchte vielleicht Einer und der Andere auf die Idee gerathen, das Kirchenherrlichkeitsedict vom 14. Mai

1807 als Streithammer zu brauchen. Bei demselben muß man zweierlei unterscheiden; solche Bestimmungen, welche politische Rechte also wahre Fundamentalsätze betreffen, und solche, welche bloß das Privatrecht angehen.

Bei der Verwandlung der Staatsform aus einer absoluten in eine verfassungsmäßig beschränkte Monarchie mußten nothwendig alle politischen Rechte bestimmt werden, denn würde man das Gegentheil annehmen, so würde man dahin kommen, daß wir in Baden einen doppelten politischen Coder oder einen gedoppelten Staatsgrundvertrag neben einander besäßen, einen absoluten und einen constitutionellen, daß also heute Baden als absolute, morgen als constitutionelle Monarchie regiert würde.

Nach der Reichsverfassung hatten die Reichsangehörigen da und dort gewisse Rechte, Privilegien, Immunitäten, namentlich die Städte erworben, gleichwohl hielt man ihnen entgegen, mit der Aufhebung der Reichsverfassung hörten diese Rechte auf, nur die neue Staatsform und ihre Principien sind allein maßgebend. Es würde ein wahrer Widersinn sein, daß in allen Dingen zwar nach den Grundsätzen der verfassungsmäßig beschränkten Einherrschaft, in Religionssachen dagegen, also in Dingen, wo die wenigste Beschränkung möglich und statthaft ist, die durch die Verfassung beschützte persönliche Freiheit am Höchsten betheiligt erscheint, nach einem Fundamentalgesetze solle regiert werden, welches zum Zwecke hätte, die Art der Ausübung der durch den Rheinbund und die Auflösung des Reichs neuerlangten Souveränität und be-

sonders in Religions- und Kirchensachen näher zu bestimmen. Die Verfassungsurkunde, welche im Art. 18 das Princip der Religionsfreiheit aufstellt und genährschaftet, hat damit jede Beschränkung aufgehoben, das dem Menschen angeborene Recht auf Religionsfreiheit ist in seiner vollen Geltung wieder eingesetzt; es würde einen wahren Widerspruch in sich enthalten, wenn man sagen wollte: die Verfassung spricht zwar jedem Gewissensfreiheit zu, aber ein Constitutionsedict der absoluten Monarchie spricht sie ihm ab, ergo ist und bleibt sie abgesprochen; das spätere Gesetz, welches einen Grundsatz gewährleistet, hebt die frühere Beschränkung auf.

Stellt aber die Verfassungsurkunde unbezweifelt den Satz der Religionsfreiheit auf, so kann diese verfassungsmäßig geschützte Freiheit nur im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden.

Ein Gesetz, welches eine Beschränkung der verfassungsmäßig allen garantirten Freiheit beschränkte, also in die Verfassung selbst eine Beschränkung hineintrüge, könnte nur mit ständischer Zustimmung zu Stande kommen, und so lange dieses nicht geschehen ist, kann keinerlei Beschränkung verfügt werden.

Das jus circa sacra kann in unserem Verfassungsstaate eben so, wie zur Zeit des deutschen Reiches in Ländern, wo Stände vorhanden waren, nur unter Mitwirkung der Stände geübt werden. Sachsen scheint in neuester Zeit durch die mit der Kammer gepflogenen Verhandlungen dieses als etwas Unbestreitbares anerkannt zu haben.

Ob und in wie fern nun der Lehrbegriff der Deutsch-Katholiken und deren Cultus der Existenz des Staates feindlich gegenüberstehe, ob also hier eine Beschränkung geboten sei, diese Frage werden wir weiter unten ersehen, vorher aber auf das Recht der Einigung in eine Gesellschaft das Augenmerk richten.

Schon im ersten Capitel ist die Berechtigung zur Eingehung von Einigungen erörtert worden. Wir fügen nur bei, daß dieses durch das ganze ältere germanische Volksleben hindurchgehende Prinzip, welches von den römischen Ansichten eines stolzen harten Civismus, der jeden römischen Bürger mit einer gewaltigen Sphäre von Herrenrechten umgab, so daß der römische Bürger als vollberechtigte Individualität für sich und weniger in der Verbindung mit Andern in Betracht kam, niedergedrückt wurde, in neuer Zeit sich wieder lebendig entfaltet. In allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, in Handel und Gewerbe, in Wissenschaft und Kunst sehen wir Vereine entstehen, sie unterdrücken, hieße dem heutigen Staatskörper eine Lebensader unterbinden.

Es bilden sich allenthalben Vereine, selbst gegen die bestehende Gesetzgebung, um deren Umwandlung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen.

Das Recht in Einigungen, in Gesellschaften zusammenzutreten, besteht bei uns in vollem Umfange, es unterliegt keiner Beschränkung, als der durch die Staatswohlfahrt gebotenen. Der Staat hat keine Präventiv-Gewalt, er kann die Errichtung von Gesellschaften nicht hindern, er kann Con-

stituirte nur dann verbieten, wenn sie die Sicherheit des Staates, also das allgemeine Wohl gefährden.

Gesetz vom 26. Oktober 1833.

Durch dieses Gesetz sind alle früheren Gesetze und Verordnungen, und darin liegenden Beschränkungen, namentlich die Verordnungen vom 11. Januar, 9. März und 5. November 1805, so wie der Art. 9. des II. Constit. edicts vom 14. Juli 1807 aufgehoben worden. Die erste Kammer wollte wenigstens hinsichtlich politischer Vereine eine Beschränkung aufgenommen wissen, die zweite Kammer widersetzte sich diesem Ansinnen, die erste Kammer gab nach, und es erhielt das Gesetz, welches das unbeschränkte Associationsrecht herstellt, die landesherrliche Sanction. Da nun kraft des Associationsrechtes die Wahl des Zweckes und der Mittel, durch welche zeitliche Vortheile oder geistige und sittliche Ausbildung und Vervollkommnung erreicht werden sollen, den Staatsangehörigen freisteht, so kann ihnen auch nicht verwehrt werden, in religiöse Gesellschaften zusammen zu treten, der Staat hat nirgends deßfalls einen Unterschied sanctionirt; und es wäre ein grundloser, mit keinem Buchstaben des Gesetzes zu erweisender Widerspruch, daß in Dingen, in welchen ohnehin dem Staat keine positive, sondern nur eine negative Einwirkung zusteht, in Religionssachen, demselben mehr Rechte zustehen sollen, als bei Vereinen, die ihn zunächst angehen, nämlich politischen Vereinen (diesen Ausdruck in der engeren Bedeutung genommen).

Jede Association, also die Einigung einer Mehrzahl von Individuen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes nach gewissen Grundsätzen und nach gewissen Formen, unter welchen solche zur Anwendung kommen, bildet daher einen Körper, eine rechtliche Persönlichkeit. Sie bedarf keiner besonderen Staatsanerkennung, denn dieses würde dem freien Associationsrechte widersprechen, weil die Association in diesem Falle erst durch die Staatserlaubniß zur Existenz, durch versagte Staatserlaubniß nicht existent würde, mithin jeder Verein im Widerspruch mit dem Gesetz vom 26. Oktober 1833 nur mit Staatsgutheißung zu Stande kommen könnte.

Diese freigebildete rechtliche Persönlichkeit hat kraft ihrer Wesenheit und ihres rechtlichen Bestandes auch nothwendig die Befugniß, ihre Gesellschaftsangelegenheiten durch bestimmte Gesellschaftsorgane zu ordnen und zu besorgen, ihre Vorsteher zu wählen, ihre Niederlassung zu gründen, ihre Versammlungen und Zusammenkünfte zu reguliren und es öffentlich sogar im Interesse des Staates, wegen der Staatsaufsicht öffentlich zu thun, nicht im Dunkeln oder Geheimen; wir werden keine Hugenotten, zu deutsch Nachtgespenster, wegen der Abgeschiedenheit und Heimlichkeit ihrer Versammlungen also genannt, im constitutionellen Staate zu erleben haben.

Als zu ihrer Existenz berechtigte Gesellschaft hat sie auch die Befugniß, den Vereinszweck religiöser Erhebung, Erbauung, Belehrung, durch ihre selbstgewählten Organe, Geistliche, zu erreichen, wie in den ersten Jahrhunderten die Christengemeinden ihre Bischöfe sich erwählten. Selbst die alten Ge-

setze unseres Landes, z. B. das Kirchenlehenherrlichkeitsedict erkennen mit dem gemeinen Kirchenrechte an, daß nur die Kirchenbeamten, welche der Staat mit einer Pfründe, oder einem vom Staate gesicherten Gehalt begabt, und nur wegen dieser Begabung der Staatseinsetzung bedürfen, daß mithin, wo die kirchliche Gesellschaft den Staat nicht in Anspruch nimmt, der Staat auch nicht das Recht hat, in ihre innern Angelegenheiten sich einzumischen; ein Satz, der schon aus der Natur des Gesellschaftsrechts abfließt.

Zu einer kirchlichen Gesellschaft oder Gemeinde sich zusammenzuthun, sind die Deutschkatholiken berechtigt kraft des Associationsrechts zur öffentlichen Gottesverehrung, kraft der Religionsfreiheit zur Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten, kraft des Gesellschaftsrechts.

Bei ihnen wird das jus circa sacra weniger nothwendig haben, sich geltend zu machen, als gegenüber einer Macht, welche über die Könige zu gebieten sich berechtigt erklärt; von den Deutschkatholiken ist kein Canossa zu befürchten. Sie können den Ausspruch Gregors nicht thun:

> „Die römische Kirche ist allein vom Herrn gegründet, „also die allein wahre und seligmachende. Dem römi„schen Bischoffe gebührt allein der Titel „allgemeiner" „Bischoff. Er allein kann Bischöffe absetzen und ein„setzen, und seine Legaten sind die Vorgesetzten aller „Bischöfflichen Synoden, mit denen, die der Papst ex„communicirt hat, darf man nicht in einem Hause blei„ben. Dem Papst allein kommt es zu, neue Gesetze

„zu geben, neue Gemeinden zu gründen, Bisthümer zu „errichten. Er allein darf sich kaiserlicher Insignien „bedienen, ihm allein müssen alle Fürsten die Füße „küssen, ihm allein kommt der Name Papst zu; er kann „die Kaiser absetzen, die Bischöffe versetzen, für jede „Kirche Cleriker ordiniren lassen; keine Kirchenversamm„lung kann ohne ihn eine allgemeine genannt werden, „seine Aussprüche darf Niemand, aber er die Aussprüche „aller andern ändern; er kann von Niemanden gerichtet „werden. Niemand soll wagen, den zu verdammen, „der an den Papst appellirt. Die römische Kirche hat „nie geirrt und wird nie irren, der römische Oberprie„ster wird bei der Ordination heilig, nach seinem Be„fehl und seiner Erlaubniß haben die Unterthanen das „Recht anzuklagen, und er kann die Unterthanen des „Eides der Treue entbinden."

Von einem deutschkatholischen Priester wird man nicht folgenden Eid verlangen:

Non ero in Consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant, aut membrum, seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi cre-

Ich werde nicht Theil nehmen an einem Rathe oder einem Entschluß oder einer That, wodurch sie das Leben verlieren oder ein Glied oder durch Hinterlist gefangen werden, oder irgendwie gewaltthätig behandelt werden könnten, oder wodurch ihnen auf

dituri sunt, per se aut Nuntios suos, seu Literas, ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam, Papatum Romanum et Regalia S. Petri adjutor eis ero, ad retinendum et defendendum, salvo meo Ordine, contra omnem hominem. (Also auch gegen den Kaiser.) Legatum Apostolicae Sedis incundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, Honores, Privilegia et Auctoritatem S. Ecclesiae Romanae, Domini Nostri Papae et Successorum praedictorum, conservare, *augere, defendere, promovere*, curabo, neque ero in Consilio, facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel eandem Romanam Ecclesiam, aliqua sinistra vel praejudicialia Personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum ma-

irgend eine Weise Unrecht angethan werden könnte. Die Entschließung aber, welche sie mir entweder selbst, oder durch ihre Nuntien, oder brieflich zustellen, werde ich mit meinem Wissen zu ihrem Nachtheile Niemanden mittheilen; das römische Papstthum und die Gerechtsamen des heiligen Petrus zu erhalten und zu vertheidigen, werde ich ihnen ohne Nachtheil meines Bodens, gegen jeden Menschen (also auch gegen den Kaiser) ein Helfer sein. Den Gesandten des apostolischen Stuhls werde ich bei seiner Ankunft und Rückkehr ehrenvoll bewirthen und in allem unterstützen, was ihm nothwendig ist. Die Rechte, Ehren, Privilegien und das Ansehen der heiligen römischen Kirche, unseres Herrn, des Papstes und der oben genannten Nachfolger werde ich zu erhalten, zu mehren, zu ver-

chinentur. Et si talia à quibuscunque tractari vel procurari navero, *impediam* hoc pro posse, et, quanto citius potero, *significabo* eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire Regulas Sanctorum Patrum, Decreta, Ordinationes seu Dispositiones, *Reservationes*, Provisiones, et Mandata Apostolica totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari; *Haereticos, Schismaticos* et Rebelles eidem Domino nostro vel Successoribus praedictis *pro posse persequar et impugnabo.* Vocatus ad Synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione; Apostolorum limina singulis quadrienniis personaliter, per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac Successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali

theidigen, auszubreiten bemüht sein und ich werde an keinem Rathe, keiner That oder Uebereinkunft Theil nehmen, wo etwas in Ansehung der Personen des Rechtes, der Ehre, des Standes und der Macht Widriges oder Nachtheiliges gegen unseren Herrn selber oder gegen die römische Kirche ins Werk gesetzt werden soll. Und wenn ich erfahren sollte, daß solche Dinge von jemand behandelt oder besorgt werden, so werde ich dies, so viel ich kann verhindern, und schnellstmöglich unserem Herrn, oder einem andern, durch welchen es zu seiner Kenntniß gelangen kann, anzeigen. Die Regeln der heiligen Väter, die Beschlüsse, die Bestimmungen und Anordnungen, die Vorbehalte, die Vorsichtsmaßregeln und apostolischen Aufträge werde ich aus allen Kräften beob-

Officio, ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum, ad Cleri et populi disciplinam, animarumque denique, quae meae fidei sunt traditae, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia ad implebo per certum Nuntium, ad hoc speciale Mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate Ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem, aut, his mihi deficientibus, per Dioecesanum Sacerdotem, et Clero deficiente, omnino per alium aliquem Presbyterum secularem vel regularem spectatae probitatis et Religionis, de supra dictis omnibus plene instructum. De ejusmodi autem

achten, und von andern beobachten lassen. Ketzer, Schismatiker und Aufrührer gegen unseren Herrn oder die vorgenannten Nachfolger werde ich nach Kräften verfolgen und bekämpfen. Wenn ich zur Synode gerufen werde, so werde ich kommen, sofern ich nicht verhindert bin durch ein kirchenrechtlich gültiges Hinderniß. Die apostolische Schwelle werde ich persönlich alle vier Jahre selber besuchen und unserem Herrn und besagten Nachfolgern Rechenschaft ablegen über mein ganzes Amt als Kirchenhirt, und über alles, was an den Zustand meiner Kirche, das Verhalten der unteren Geistlichkeit und des Volkes und endlich in das Heil der meiner Treue anvertrauten Seelen irgendwie einschlägt; hinwiederum werde ich die apostolischen Aufträge demüthig entgegennehmen und

impedimento docebo per literas ad S. R. E. Cardinalem proponentem in Congregatione Sacri Consilii per supradictum Nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque oppignorabo, neque de novo infeudabo, vel aliquo modo alianaleo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice, si ad aliquam alienationem devenero, poenas, in quadam super hoc edita Constitutione contentas, eo ipso incurrere volo.

aufs Getreulichste vollziehen. Sollte ich aber durch ein gesetzliches Hinderniß abgehalten sein, so werde ich das Gesagte alles erfüllen durch einen sicheren, hiezu speciell beauftragten Boten aus meinem Capitel oder einen anderen kirchlichen Würdenträger, oder wenn diese mir abgehen, durch einen Geistlichen meines Sprengels, und wenn es im Clerus fehlt, überhaupt durch einen anderen Welt- oder Klostergeistlichen von erprobter Rechtschaffenheit und Religion, der über das eben Gesagte vollkommen instruirt ist. Ueber ein derartiges Hinderniß aber werde ich mich bei dem Cardinal der heiligen römischen Kirche, welcher in der Congregation des heiligen Concils den Vortrag hat, durch besagten Boten schriftlich ausweisen. Die Besitzungen, welche zu meinem Tische gehören, werde ich we-

der verkaufen noch verschenken, noch verpfänden, noch aufs Neue zu Lehen geben, noch irgendwie, sei's auch mit Zustimmung des Capitels meiner Kirche, veräußern, ohne vorgängige Berathung des römischen Papstes, und wenn ich mich zu irgend einer Veräußerung herbeiließe, so will ich dadurch selber die Strafen auf mich nehmen, die in einem bezüglichen Gesetze festgestellt sind.

Dem deutschkatholischen Priester werden keine Befugnisse von der Kirche ertheilt werden, wie sie Benedict XIV. dem Nuntius zu Köln ertheilte:

1) Visitandi et reformandi Patriarchales, Primatiales, Metropolitanas et alias Cathedrales et collegiatas et parochiales ecclesias, nec non monasteria tam virorum, quam mulierum, Praepositturas et loca secularia, conventus quorumcumque ordinum etiam mendicantium, nec non Hos-

1) Die Kathedralen der Patriarchen, Primaten, Metropoliten und anderer Bischöfe und die Stifts- und Pfarrkirchen, eben so die Mönchs- und Frauenklöster, die Präposituren und weltlichen Orte, die Convente aller Orden, auch die der Bettelmönche, so wie die Hospitäler, auch die eximirten

pitalia etiam exemta, et apostolicae sedi immediate subjecta, eorum capitula, conventus, universitates, collegia et personas seculares, etiam ut praefertur, exemtas et subjectas, quoties videbitur.

2) Constitutiones, consuetudines et mores mutandi, vel constitutiones de novo edendi, vel jam editas promulgandi, et confirmandi.

3) Tollendi abusus.

4) In personas seculares etiam mendicantes delinquentes inquirendi, easque puniendi et ad honestae vitae modum reducendi et reformandi.

5) Cognoscendi et terminandi causas criminales et mixtas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes (non in beneficiales)

und dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfenen, ihre Capitel, Convente, Universitäten, Collegien und Weltgeistlichen, wie gesagt, auch die eximirten und unmittelbaren zu besuchen und zu reformiren, so oft es ihm gut dünkt.

2) Die Gesetze, Gewohnheiten und Sitten zu ändern, entweder neue Gesetze zu erlassen, oder die bereits erlassenen zu verkündigen oder zu bestätigen.

3) Mißbräuche abzuschaffen.

4) Weltgeistliche, auch aus den Bettlerorden, welche sich vergangen haben, in Untersuchung zu nehmen, sie zu bestrafen und zu einer ehrsamen Lebensweise zurückzuführen und umzubilden.

5) Criminal- und gemischte Fälle, welche irgendwie zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, zu untersuchen und zu

praeterquam in prima instantia.

schlichten, mit Ausnahme der ersten Instanz.

6) Conferendi beneficia ecclesiastica simplicia intra limites suae legationis, dummodo ratione mensium apostolicorum reservata non fuerint, quorum fructus viginti quatuor ducatos auri Camera non excedunt.

6) Einfache kirchliche Benefizien innerhalb der Gränzen ihrer Gesandtschaft, wenn sie nicht für die apostolischen Monate vorbehalten sind, zu übertragen, deren Ertrag vier und zwanzig Dukaten in Gold nicht überschreitet.

7) Dispensandi super impedimento publicae honestatis.

7) Von den Hindernissen der öffentlichen Ehrenhaftigkeit zu dispensiren.

8) Concedendi facultatem alienandi bona ecclesiastica, seu dandi in Emphyteusin ad tertiam generationem.

8) Die Erlaubniß zu ertheilen, Kirchengüter zu veräußern oder bis zur dritten Generation in Erbpacht zu geben.

9) Relaxandi juramenta ad effectum agendi.

9) Von Eiden zu entbinden behufs des Handelns.

10) *Absolvendi a censuris.*

10) Von Bußen zu befreien.

11) *Absolvendi et dispensandi homicidas non involuntarias, perjuros, eosque qui adulterium, incestum, fornicationem, aut aliud quodcumque flagitium carnis parpetraverint.*

11) Nicht unfreiwillige Mörder, Meineidige und solche, welche Ehebruch, Hurerei oder irgend eine fleischliche Sünde begangen haben, loszusprechen und zu dispensiren.

12) Mandata et monitoria contra occultos et ignotos malefactores, etiam sub censuris decernendi.

12) Aufträge und Mahnungen gegen verborgene und unbekannte Missethäter auch bey Buße zu erlassen.

13) Concedendi indulgentias.

14) Celebrari faciendi in locis interdictis, januis clausis et aliis restrictivis.

14) Kirchliche Feierlichkeiten vornehmen zu lassen an Orten, die im Banne sind, bei geschlossenen Thüren und mit anderen Einschränkungen.

15) Concedendi facultatem vescendi lacticiniis et carnibus diebus prohibitis.

15) Die Erlaubniß zum Genuß von Milchspeisen und Fleisch an Festtagen zu ertheilen.

16) Promovendi ad 4 minores et sacros majores ordines, etiam extra tempora, non servatis interstitiis.

16) Zu den vier niederen und zu den heiligen höheren Weihen zuzulassen, auch außer der Zeit, ohne Einhalten der Zwischenzeiten.

17) *Absolvendi Simoniacos et mediatores in hoc negotio.*

17) Diejenigen loszusprechen, welche Simonie getrieben haben und deren Mittelsleute im Geschäft.

18) Concedendi facultatem benedicendi et respective consecrandi ecclesias, coe-

18) Kirchen, Kirchhöfe, Altäre, Glocken, Kelche, Patenen,

meteria, altaria, campanas, calices, patenas, corporalia etc.

19) Dispensandi cum sanguineis et affinibus in tertio vel quarto mixtis, cum iis, qui matrimonium de facto scienter, et ignoranter de praeterito, sive hactenus contraxerunt ac etiam consumarunt.

20) Dispensandi super impedimento spiritualis cognationis et compaternitatis.

21) Ad effectum praemissorum omnium consequendum absolvendi ab omnibus censuris ecclesiasticis et poenis a jure vel homine quavis occasione latis, vices etiam suas in his omnibus committendi, delegandi, ad varios fines judices assistentes, Commissarios, Executores etiam

Corporalien u. s. w. zu segnen, bezüglich zu weihen.

19) Dispens zu ertheilen zu Gunsten der Blutsverwandten und Verschwägerten, welche im dritten oder vierten Grade sich vermischt haben, so wie derer, welche thatsächlich wissentlich und unwissentlich von früher her oder bis den Augenblick eine Ehe eingegangen und auch vollzogen haben.

20) Von dem Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft und Mitvaterschaft zu dispensiren.

21) All dem Vorausgegangenen gemäß loszusprechen von allen Kirchenbußen und Strafen, welche von Rechtswegen oder durch irgend Jemand bei irgend einem Anlaß auferlegt wurden, auch ihre Befugnisse in all diesem zu übertragen, nach den verschiedenen Gränzen hin assistirende Richter, Commissäre, Vollstre-

sub invocatione brachii secularis.	cker auch unter Anrufung weltlicher Macht abzuordnen.

Diesem gegenüber stellen wir in der Anlage die Beschlüsse des Leipziger Concils und sagen: nun urtheilt selber. Liegt in diesem christlichen Bekenntnisse etwas den Staat Bedrohliches, liegt darin der Aufruhr und die Umwälzung, liegt darin „die Wühlerei", von welcher die jesuitische Parthei fabelt? Nichts Neues sind diese Verdächtigungen, diese Dinatriben, diese erheuchelten Angst- und Nothschreie, diese Beschwörungen um Ausrottungsformeln, welche vor die Regierungen gebracht werden, demjenigen, der die Geschichte, der nur die Geschichte des vorigen Jahrhunderts kennt. Nicht wundert sich dieser fanatischen Rufe derjenigen, welchem die gedruckten Acten des scandalösen Prozesses gegen den Jesuitenorden in Frankreich und dessen Austreibung kein Geheimniß sind.

Zur Ehre unseres Volkes wird die Sache religiöser Freiheit eine Stätte finden in der Heimath der Buchdruckerkunst, dieser gewaltigsten Gegnerin geistiger Knechtschaft, in dem Vaterlande Huttens, in dem Geburtslande Reuchlins und mit besserer Hoffnung auf die Zukunft, als Carnot, sagen wir mit ihm:

La liberté fut-elle donc montrée à l'homme pour qu'il ne pût jamais en jouir? fut-elle sans cesse offerte à ses voeux comme un fruit auquel il ne peut porter la	Wird denn die Freiheit dem Menschen bloß gezeigt, daß er nie zu ihrem Genuß gelangen soll? ward sie unaufhörlich seinen Wünschen dargeboten als eine Frucht, die man nicht

main sans être frappé de mort? — Non, je ne puis consentir à regarder ce bien si universellement préférable à tous les autres, sans lequel les autres ne sont rien, comme une simple illusion. Mon coeur me dit, que la liberté est passible, que le régime en est facile, et plus stable, qu'aucun gouvernement arbitraire ou oligarchique.

berühren darf, ohne vom Tod ergriffen zu werden? — Nein, ich kann nicht zugeben, daß dieses Gut, welches durchgängig allen anderen so weit vorzuziehen ist, ohne welches die anderen nichts sind, angesehen werden soll, wie ein bloßes Trugbild. Mein Herz sagt mir, daß die Freiheit möglich, daß ihr Regiment leicht und dauerhafter ist, als jede willkührliche oder oligarchische Regierungsform.

Beschlüsse des Conciliums zu Leipzig

am heiligen Osterfeste 1845.

I. Bestimmungen über die Glaubenslehre.

1. Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.

2. Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine

christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen.

3. Wir verwerfen das Primat des Papstes, sagen uns von der Hierarchie los, und verwerfen im Voraus alle Concessionen, welche möglicher Weise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.

4. Wir verwerfen die Ohrenbeichte.

5. Wir verwerfen das Cölibat (gezwungene Ehelosigkeit).

6. Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.

7. Wir verwerfen die Ablässe, gebotenen Fasten, Wallfahrten, und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können.

8. Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.

9. Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des In-

haltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.

10. Wir erkennen nur zwei Sacramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.

11. Die Taufe soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden.

12. Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.

13. Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.

14. Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

II. Bestimmungen über die äußere Form des Gottesdienstes und über die Seelsorge.

15. Der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung. Die äußere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes richten.

16. Die **Liturgie** insbesondere oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den **Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen**, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß, geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und den Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen.

17. Der Gebrauch der **lateinischen** Sprache beim Gottesdienste soll abgeschafft werden.

18. Der kirchliche Gottesdienst besteht in folgenden Stücken:

a) Anfang: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

b) Einleitendes Lied.

c) Sündenbekenntniß (Confiteor).

d) „Herr erbarme dich unser" (Kyrie).

e) „Ehre sei Gott in der Höhe" (Gloria).

f) Die Gebet-Collecten.

g) Epistel.

h) Evangelium.

i) Die Predigt nebst den üblichen Gebeten (vor und nach der Predigt ein Gesangvers).

k) Glaubensbekenntniß (Credo).

l) Der Hymnus „Heilig, Heilig, Heilig" (Sanctus).

(NB. Diejenigen Gemeindeglieder, welche das Abendmahl zu nehmen gedenken, nähern sich während diesem dem Altar.)

m) Statt des Kanons ein ausgewähltes Stück aus

der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls, gesprochen vom Geistlichen.

n) Während der Communion der Gemeinde: „O Lamm Gottes" (Agnus dei).

o) Das Gebet des Herrn.

p) Schlußgesang.

q) Segen.

Es soll die Vocal- und Instrumentalmusik zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ihre Anwendung beschränkt, und nur insoweit zulässig sein, als sie wirklich zur Andacht und Gemüthserhebung sich eignet.

19. Außer dem feierlichen Gottesdienste finden des Nachmittags Katechisationen oder erbauliche Vorträge Statt. Letztere können auch von einem Laien, nach vorhergegangener Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes, gehalten werden.

20. Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen.

21. Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w. sollen von dem Geistlichen ohne Stolagebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet werden.

22. Die Stellung und überhaupt äußere Haltung in der Kirche, als der Ausdruck der innern religiösen Ansichten und Gefühle, soll Jedem überlassen sein, nur wird untersagt, was zu Aberglauben führt.

23. Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Kirche, daher dürfen keine bestimmten Kir-

chenplätze weder zu einem besonderen Gottesdienst, noch überhaupt an Einzelne und zwar weder gegen Entgelt noch unentgeltlich überlassen werden.

III. Bestimmungen über das Gemeindewesen und die Gemeinde-Verfassung.

24. Die Gemeinde faßt als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht bloß durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zu lebendigem Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern.

25. Die Gemeinde-Verfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen (Presbyterialverfassung) an, kann jedoch abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern.

26. Die Aufnahme in die Gemeinde findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses Statt.

27. Wer von einer nicht christlichen Religionsgesellschaft in die Gemeinde eintreten will, muß erst den erforderlichen Religionsunterricht erhalten, bevor er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Taufe empfängt.

28. Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Geistlichen und ihren Vorstand frei zu wählen. Wahlfähig zum Amte eines Geistlichen sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können.

29. Jeder Geistliche wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt.

30. Die Anstellung eines Geistlichen in einer Gemeinde ist unwiderruflich, und es gelten hinsichtlich dessen Absetzbarkeit nur die in einem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Ueber Absetzungsgründe, die nicht in den Bereich des Gesetzes fallen, kann nur von den einzurichtenden Provinzialsynoden entschieden werden.

31. Die Gemeinde wird vertreten durch die Geistlichen und die gewählten Aeltesten. Die Wahl der Aeltesten geschieht in der Regel alljährlich am Pfingstfeste.

32. Der oder die Geistlichen haben die Verwaltung der geistlichen Verrichtungen, die Aeltesten mit dem aus ihrer Mitte auf ein Jahr von ihnen selbst gewählten Vorstande die Verwaltung aller übrigen Gemeinde-Angelegenheiten über sich. Es ist jedoch der Geistliche Mitglied des Collegiums der Aeltesten.

33. Bei Versammlungen der Gemeinde gebührt dem oder den Seelsorgern der Ehrenplatz zur Seite des Vorstandes der Gemeinde, welcher der aus der Mitte der Aeltesten

(siehe Bestimmung 32) gewählte Vorstand ist. Die Verhandlungen der Gemeinde aber eröffnet, leitet und schließt dieser Gemeinde-Vorstand in allen Angelegenheiten, auch die nicht ausgenommen, welche das Glaubensbekenntniß, den Gottesdienst und die Seelsorger betreffen, und es hat jeder Geistliche seine Stimme jederzeit zuletzt abzugeben. Es steht aber demselben in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort zu.

33. Die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten bestimmen, welche sie den Geistlichen und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält.

35. Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen abzuändern; sie verpflichtet sich aber der Einigkeit willen freiwillig, diese Abänderungen der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung anzuzeigen, und eine Entscheidung darüber zu beantragen.

IV. Bestimmungen über die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien).

36. Die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien) sollen die Erhaltung der Einheit des kirchlichen Lebens be-

zwecken, soweit diese Einheit die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Gemeinde und der Gemeinden selbst nicht beschränkt.

37. Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutschkatholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind.

38. Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet, es haben aber sämmtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlußfassungen nur eine Stimme zusammen.

39. Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll nur diejenige angesehen werden, bei welcher die Mehrzahl der constituirten Gemeinden in Deutschland vertreten sind. Es kann jedoch ein Abgeordneter mehrere Gemeinden vertreten.

40. Die Zahl der stimmfähigen Abgeordneten einer Kirchenversammlung soll wenigstens aus zwei Drittheilen Laien bestehen, und nur ein Drittheil kann dem geistlichen Stande angehören.

41. Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Giltigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat.

42. Die von sämmtlichen einzelnen Gemeinden über Annahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen

Kirchenversammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit in einer Frist von drei Monaten dem in der Bestimmung 48 genannten Orts-Gemeinde-Vorstand einzusenden, widrigenfalls eine solche Erklärung bei der Bestimmung, hinsichtlich der erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der allgemeinen Kirchenversammlung, nicht in Betracht kommen kann.

43. In der Regel soll alle 5 Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, es können jedoch dermalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der deutschkatholischen Gemeinde öftere Versammlungen Statt finden.

44. Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungs-Gegenstände.

45. Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältnisse gestatten.

46. Jede allgemeine Kirchenversammlung beschließt daher in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste Kirchenversammlung gehalten werden soll.

47. Zur formalen Einheit sollen die beiden Gemeinde-Vorstände desjenigen Ortes, woselbst die letzte und die nächste Kirchenversammlung abgehalten worden ist und wird, die Vereinigung in folgender Weise bewirken.

48. Der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo die nächste Kirchenversammlung Statt findet, erläßt die Einladung zu derselben in den öffentlichen Blättern und nach Befinden durch einige Circulare an die einzelnen Gemeinden, eröffnet die allgemeine Kirchenversammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstige Gegenstände an den erwählten Vorstand (siehe Bestimmung 49) übergibt, und übernimmt sämmtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchenversammlung.

Hierauf hat er die von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendende Erklärung (siehe Bestimmung 41 und 42) anzunehmen und das Resultat derselben, nach Verlauf der festgesetzten Frist (siehe Bestimmung 42) mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde und derjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt.

Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchenversammlungen Bezug habenden Acten, Schriften und sonstige Gegenstände an den Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, woselbst die nächste Kirchenversammlung Statt findet. Dieser verfährt nun in gleicher Weise, wie angegeben worden ist.

49. Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel sein.

50. Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversamm-

lungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden.

51. Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.



